

BEATE GSELL

# Substanzverletzung und Herstellung

*Jus Privatum*

80

---

**Mohr Siebeck**

JUS PRIVATUM  
Beiträge zum Privatrecht

Band 80





Beate Gsell

# Substanzverletzung und Herstellung

Deliktsrechtlicher Eigentumsschutz  
für Material und Produkt

Mohr Siebeck

*Beate Gsell*, geboren 1967; Studium der Rechtswissenschaft in Göttingen, Aix-en-Provence und Tübingen; Promotion in Tübingen; 2001 Habilitation in Bonn; Inhaberin eines Lehrstuhles für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht, Europäisches Privatrecht und Internationales Privatrecht an der Universität Augsburg.

Gedruckt mit Unterstützung der Deutschen Forschungsgemeinschaft.

978-3-16-157936-3 Unveränderte eBook-Ausgabe 2019

ISBN: 3-16-147861-4

ISSN: 0940-9610 (Jus Privatum)

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2003 J.C.B. Mohr (Paul Siebeck) Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen aus der Garamond-Antiqua belichtet, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

*Zum Andenken an meine Oma  
Marie Ebert, geb. Spahmann  
1903–1995*



## Vorwort

Inwieweit fehlerhaft hergestellte Sachen deliktsrechtlichen Eigentumschutz genießen, gehört zu den umstrittensten Fragen des deutschen Deliktsrechts. Gleiches gilt hinsichtlich vergeudeter Materialien, aus denen die fehlerhafte Sache gefertigt wurde. Die Kritik an der Anerkennung deliktsrechtlicher Schadensersatzansprüche durch den BGH ist erst jüngst anlässlich der Schuldrechtsmodernisierung neu aufgeflammt. Die vorliegende Arbeit verfolgt vor allem drei Ziele: Erstens sollen die Weiterfresser-Fälle auf ein neues und solides dogmatisches Fundament gestellt werden, indem gezeigt wird, daß es sich hier um eine Fallgruppe der Instruktionshaftung handelt. Zweitens soll nachgewiesen werden, daß die gegen den Willen des Eigentümers vorgenommene Verarbeitung von Material eine Eigentumsverletzung in Gestalt einer Substanzverletzung darstellt. Drittens soll dargelegt werden, daß ein freies Nebeneinander von delikts- und vertragsrechtlicher Haftung in keiner der beiden Fallgruppen eine Aushöhlung der vertragsrechtlichen Haftungsgrenzen bewirkt.

Die Arbeit ist im Wintersemester 2001/2002 von der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn als Habilitationsschrift angenommen worden. Später veröffentlichte Rechtsprechung und Literatur sind überwiegend bis November 2002 eingearbeitet. Auch wurde die Schuldrechtsmodernisierung berücksichtigt.

Herzlich danken möchte ich vor allem meinem akademischen Lehrer, Herrn Prof. Dr. Wolfgang Ernst, der die Arbeit angeregt und in vielfältiger Weise gefördert hat. Herrn Prof. Dr. Gerhard Wagner danke ich für die zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Für Rat, Tat und geduldenen Zuspruch während der Zeit der Entstehung der Arbeit schulde ich vor allem Elisabeth Knöller, Dr. Klaus-Rainer Brinzinger und Dr. Thomas Mehring meinen herzlichen Dank. Für Hilfe bei der Erstellung des Literaturverzeichnisses bin ich Diana Marquardt zu Dank verpflichtet. Für die Korrekturlektüre des Manuskriptes danke ich Rainer Kallert, Jochen Nauemann und Dr. Thomas Rübner, letzterem außerdem für wertvolle technische Hilfe. Zu danken habe ich außerdem meinen Mitarbeitern Isabell Conrad, Sebastian Dötterl, Benedikt Huesmann (München) sowie Wolfgang Vogelsang (Augsburg) für tatkräftige Unterstützung bei der Drucklegung einschließlich der Erstellung von Entscheidungs- und Sachregister. Schließlich danke ich der

Deutschen Forschungsgemeinschaft für die Gewährung eines Druckkostenzuschusses und dem Verlag Mohr Siebeck für die Aufnahme der Arbeit in die Schriftenreihe Jus Privatum.

München, im April 2003

Beate Gsell

## Inhaltsübersicht

Inhaltsverzeichnis .....	XI
<i>Grundlegendes zur Fragestellung und zum Gang der Untersuchung</i> .....	1
<i>Teil 1: Der deliktsrechtliche Schutz des Eigentums an der fehlerhaft hergestellten Sache nach § 823 Abs. 1 BGB</i> .....	17
Kapitel 1: Keine Verletzung des Eigentums an einer Sache durch deren bloße Herstellung und Übereignung als fehlerhafte .....	19
Kapitel 2: Die Selbstbeschädigung fehlerhafter Sachen in Rechtsprechung und Literatur .....	29
Kapitel 3: Die unterlassene Warnung vor der sachinternen Fehlerausbreitung als unerlaubtes Verhalten im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB .....	95
Kapitel 4: Die Reichweite der Instruktionshaftung bei Selbstbeschädigung fehlerhafter Sachen .....	208
Kapitel 5: Die BGH-Rechtsprechung im Lichte der Einordnung einer Selbstbeschädigung fehlerhafter Sachen als Fall der Instruktionshaftung ..	230
<i>Teil 2: Der deliktsrechtliche Schutz des Eigentums am Material nach § 823 Abs. 1 BGB</i> .....	241
Einleitung .....	241
Kapitel 1: Die Beschädigung oder Zerstörung des Materials als Eigentumsverletzung .....	243
Kapitel 2: Die unerwünschte Veränderung der Materials substanz als Eigentumsverletzung .....	261
Kapitel 3: Stimmige Ergebnisse bei Anerkennung der Substanzveränderung als Eigentumsverletzung .....	286
Kapitel 4: Die Bestimmung der Verletzungshandlung .....	294
Kapitel 5: Die Schadensberechnung .....	300
<i>Teil 3: Das Verhältnis zwischen der Schadensersatzpflicht aus § 823 Abs. 1 BGB und der Haftung aus Kauf- oder Werkvertrag</i> .....	319
Einleitung .....	319
Kapitel 1: Die Rechtsprechung folgt dem Grundsatz der freien Anspruchskonkurrenz .....	324
Kapitel 2: Die Rechtsprechung verdient prinzipiell Zustimmung .....	327
<i>Ergebnisse</i> .....	359
Literaturverzeichnis .....	367

Entscheidungsregister .....	383
Sachregister .....	389

## Inhaltsverzeichnis

### Grundlegendes zur Fragestellung und zum Gang der Untersuchung

A. Das Problem der Verletzung des Eigentums an der fehlerhaft hergestellten Sache .....	1
B. Das Problem der Verletzung des Eigentums am Material .....	5
C. Getrennte Prüfung der Verletzung des Eigentums an der fehlerhaften Sache und der Verletzung des Eigentums am Material ..	8
D. Trennung der Tatbestands- von der Konkurrenzfrage .....	12
E. Zugrundelegung der gesetzlichen Konzeption des Deliktsrechts ....	13

### Teil 1

#### Der deliktsrechtliche Schutz des Eigentums an der fehlerhaft hergestellten Sache nach § 823 Abs. 1 BGB

##### *Kapitel 1: Keine Verletzung des Eigentums an einer Sache durch deren bloße Herstellung und Übereignung als fehlerhafte*

A. Die Präexistenz der Sache als Voraussetzung der Eigentumsverletzung entspricht herrschender Rechtsprechung und Literatur .....	19
B. An der Präexistenz der Sache als Voraussetzung der Eigentumsverletzung ist festzuhalten .....	21
I. Die Präexistenz der Sache ist nicht aus formal-logischen Gründen zwingend erforderlich .....	22
II. Der Schutz der Aussicht auf natürliche Entwicklung eines Menschen taugt nicht als Parallele .....	23
III. Ein Verzicht auf die Präexistenz der Sache widerspräche der gesetzlichen Ausgestaltung des Eigentums als Recht an einer Sache .....	24

IV. Die Erhebung von Sachverschaffungsansprüchen in den Rang absoluter Rechte widerspräche dem deliktsrechtlichen System des BGB .....	26
V. Die von <i>Mertens</i> für einen Verzicht auf die Präexistenz des Verletzungsobjekts angeführten Gründe überzeugen nicht ...	27

*Kapitel 2: Die Selbstbeschädigung fehlerhafter Sachen  
in Rechtsprechung und Literatur*

A. Die „Stoffgleichheits“-Formel der Rechtsprechung .....	29
B. Kritik an der „Stoffgleichheits“-Rechtsprechung .....	31
I. Eine Verletzung des Eigentums an der fehlerhaften Sache kann nicht durch deren Herstellung oder Inverkehrgabe begangen werden .....	34
1. Die fehlerhafte Sache ist taugliches Objekt einer Eigentumsverletzung, ihre Selbstbeschädigung möglicher Verletzungserfolg .....	36
2. Herstellung oder Inverkehrbringen der fehlerhaften Sache scheidet als Verletzungshandlung aus .....	39
a) Notwendige Voraussetzungen des Eigentumserwerbs verletzen nicht das erworbene Eigentum .....	39
b) Werden Teile der Sache beschädigt, an denen selbständiges Eigentum möglich ist, gilt nichts anderes .....	42
c) Die unzutreffende Parallele zu Fällen, in denen eine Verletzung des Eigentums am Material in Betracht kommt .....	44
d) Ergebnis .....	45
II. Die Rechtsprechung kann nicht erklären, warum der nicht-„stoffgleiche“ Schaden Voraussetzung der Eigentumsverletzung sein soll .....	46
III. Die Rechtsprechung kann nicht erklären, warum die Behebbarkeit des Fehlers maßgeblich sein soll für die Eigentumsverletzung .....	48
IV. Die „Stoffgleichheits“-Formel taugt nicht zur Schadensberechnung .....	50
1. Die Ersatzfähigkeit des anfänglichen Mangelunwerts ist mit dem BGH abzulehnen .....	52
2. Der Vergleich zwischen geltend gemachtem Schaden und anfänglichem Mangelunwert ist verfehlt .....	53
3. Auch die Interpretationen der „Stoffgleichheits“-Formel in der Literatur helfen nicht weiter .....	56
4. Ergebnis .....	58

V. Die Rechtsprechung erweckt den Eindruck, die Voraussetzungen des § 823 Abs. 1 BGB seien nur unter Rückgriff auf Vertragsrecht bestimmbar . . . . .	59
VI. Gegen die Eigentumsverletzung läßt sich nicht einwenden, daß der Sache keine Gefahr von außen drohe . . . . .	60
1. Die fehlerbedingte Selbstbeschädigung erfolgt nur selten ohne Einwirkung von außen . . . . .	60
2. Die Abhängigkeit der Sachintegrität von substanzerhaltenden Umwelteinflüssen ist kein auf die Weiterfresser-Fälle beschränktes Problem . . . . .	62
a) Substanzveränderungen infolge unterbrochener Zufuhr sacherhaltender Stoffe aus der Sachumwelt . . . . .	63
b) Substanzverschlechterungen infolge des Einsatzes eines vermeintlich wirksamen sacherhaltenden Mittels aus der Sachumwelt . . . . .	65
c) Beeinträchtigung der Substanz oder der Nutzung eines Grundstücks infolge sogenannter negativer Einwirkungen . . . . .	67
aa) Herrschend ist die grundsätzliche Ablehnung einer Eigentumsverletzung . . . . .	67
bb) Über die Figur des nachbarlichen Gemeinschaftsverhältnisses werden Ausnahmen anerkannt . . . . .	68
d) Zusammenfassung . . . . .	70
3. Das Fehlen einer Einwirkung von außen schließt eine Eigentumsverletzung nicht aus . . . . .	70
a) Fraenkels Argumentation mit dem Schutz der allgemeinen Handlungsfreiheit . . . . .	71
b) Der Schutz der allgemeinen Handlungsfreiheit macht keine Einwirkung von außen erforderlich . . . . .	74
c) Daß die bloße Fähigkeit zur Erfolgsabwendung keine entsprechende Pflicht begründet, macht keine Einwirkung von außen erforderlich . . . . .	77
d) Die Einwirkung von außen ist häufig nicht abgrenzbar von sonstigen Gefahren für die Sachsubstanz . . . . .	80
4. Ergebnis . . . . .	81
VII. Gegen die Eigentumsverletzung läßt sich nicht einwenden, Verkehrspflichten schützten nur sonstige Rechtsgüter des Käufers . . . . .	82
VIII. Gegen die Eigentumsverletzung läßt sich nicht einwenden, der Hersteller reparabler Sachen hafte zu streng . . . . .	84
IX. Zusammenfassung der Kritik . . . . .	85
C. Keine überzeugenden sonstigen Ansätze zur Begründung einer Eigentumsverletzung . . . . .	86

I. Eigentumsverletzung nur bei Selbstbeschädigung der Sache auf bestimmte Weise . . . . .	86
1. Umweltgefährdung und -schädigung, unfallartige und gewaltsame Beschädigung als Voraussetzungen der Verkehrspflichtverletzung . . . . .	86
2. Keine sachliche Rechtfertigung der Forderung nach entsprechenden qualifizierenden Umständen . . . . .	88
II. Gedankliche Aufspaltung der fehlerhaften Sache in einen mangelhaften und einen mangelfreien Teil . . . . .	92
III. Einordnung jeder fehlerbedingten Selbstbeschädigung einer Sache als Eigentumsverletzung . . . . .	94

*Kapitel 3: Die unterlassene Warnung  
vor der sachinternen Fehlerausbreitung  
als unerlaubtes Verhalten im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB*

A. Die bisherige Verknennung des Begleitverhaltens bei der Inverkehrgabe . . . . .	95
I. Stellungnahmen im Zusammenhang mit der Problematik eines Rückrufes fehlerhafter Produkte . . . . .	96
II. Sonstige Stellungnahmen . . . . .	100
B. Die Bestimmung des gemäß § 823 Abs. 1 BGB unerlaubten Verhaltens nach der herrschenden Verkehrspflichtenlehre . . . . .	103
I. Die Zurechnung mittelbarer Erfolgsbedingungen und Unterlassungen als Verkehrspflichtverletzungen . . . . .	104
II. Die Verkehrspflichten als Gefahrsteuerungsgebote . . . . .	106
III. Die Verkehrspflichten des Produzenten . . . . .	109
IV. Die Reichweite der Verkehrspflichten als Wertungsfrage . . . . .	110
C. Eingrenzung der möglichen Verletzungshandlung auf die unterlassene Warnung vor der sachinternen Fehlerausbreitung . . . . .	112
I. Die Behauptung der Fehlerfreiheit der Sache scheidet regelmäßig als Verletzungshandlung aus . . . . .	113
II. Durch ein aktives Tun des Herstellers ließe sich die Gefahr der Selbstbeschädigung häufig abwenden . . . . .	115
III. Die unterlassene Warnung vor der Gefahr der Fehlerausbreitung kommt als Verletzungshandlung in Betracht . . . . .	116
1. Die Fehlerbeseitigung führt zu einer dem Eigentümer obliegenden Verbesserung der Sachsubstanz . . . . .	116
2. Die Warnung vor der Fehlerausbreitung dient dem Erhalt der Sachsubstanz, ohne sie zu verbessern . . . . .	118

3. Der Schutz des Eigentums an der fehlerhaften Sache rechtfertigt keine Rückrufpflicht .....	119
D. Die Anknüpfung von Verkehrspflichten an eine rechtmäßige Gefahrverursachung als Fortbildung des § 823 Abs. 1 BGB contra legem? .....	121
I. Die Grenzen des § 823 Abs. 1 BGB nach <i>von Bar</i> .....	122
1. Die These von der Verkehrspflichtenlehre als contra legem erfolgte Entwicklung einer allgemeinen Unterlassenshaftung .....	122
2. Die Widersprüchlichkeit der These <i>von Bars</i> .....	124
3. Keine gesetzliche Vorgabe, Handlungspflichten allein aus Gesetz, Vertrag oder Ingerenz zu begründen .....	125
a) Beispiele für die Anknüpfung von Verkehrspflichten an die bloße Sachherrschaft aus der Zeit vor Inkrafttreten des BGB ..	126
b) Keine Sperrwirkung des § 836 BGB gegenüber § 823 Abs. 1 BGB .....	127
c) Nach den Gesetzgebungsmaterialien keine zwingende Anknüpfung an Gesetz, Vertrag oder Ingerenz .....	130
4. Ergebnis .....	132
II. Die Grenzen des § 823 Abs. 1 BGB nach <i>Fraenkel</i> .....	133
1. Die Lehre von der Tatbestandsmäßigkeit allein der letzten erfolgsbedingenden Handlung .....	133
2. Keine Widerlegung der Lehre <i>Fraenkels</i> durch den Nachweis der Existenz einer Unterlassenshaftung aus § 823 Abs. 1 BGB ....	137
3. Die unbefriedigenden Ergebnisse der Lehre <i>Fraenkels</i> .....	138
a) Allgemeine Ablehnung der Lehre <i>Fraenkels</i> .....	138
b) Keine Bewertung der mittelbaren Verursachungsbeiträge .....	140
c) Keine Bewertung der unmittelbaren Verursachungsbeiträge ...	141
4. Nach den Gesetzgebungsmaterialien keine Beschränkung der Verletzungshandlung auf die letzte erfolgsbedingende Handlung .	143
a) Der Vorentwurf <i>von Kübels</i> .....	144
b) Der Erste Entwurf .....	147
c) Der Zweite Entwurf und das weitere Gesetzgebungsverfahren .	152
5. Ergebnis .....	154
E. Die Begründung einer Pflicht zur Warnung vor der sachinternen Fehlerausbreitung parallel zur sonstigen Instruktionshaftung des Herstellers .....	155
I. Vergleichbarkeit der sonstigen Instruktionshaftung des Herstellers hinsichtlich der Inverkehrgabe als gefahrschaffender Handlung .....	155
1. Die dem Schutze sonstiger Rechtsgüter dienende Pflicht zur Warnung bei Inverkehrgabe .....	156

2. Die dem Schutze sonstiger Rechtsgüter dienende Pflicht zur nachträglichen Warnung vor erst nachträglich erkennbaren Gefahren .....	158
3. Die dem Schutze sonstiger Rechtsgüter dienende Pflicht zur nachträglichen Warnung vor erst nachträglich entstandenen Gefahren .....	161
4. Die Silokipper-Entscheidung als Beispiel für die dem Schutze des Eigentums am Produkt selbst dienende Pflicht zur Warnung bei Inverkehrgabe .....	163
5. Die Angemessenheit des Verzichtes auf eine rechtswidrige Vorhandlung bei der sonstigen Instruktionshaftung .....	164
6. Ergebnis .....	165
II. Vergleichbarkeit der sonstigen Instruktionshaftung des Herstellers hinsichtlich anderer Verkehrspflichten rechtfertigender Umstände .....	166
1. Hinsichtlich der meisten zur Begründung von Verkehrspflichten herangezogenen Umstände bestehen keine Unterschiede .....	166
2. Die derzeitige Versicherungssituation rechtfertigt keine Ablehnung von Verkehrspflichten zum Schutze des Eigentums an der fehlerhaften Sache .....	168
3. Das ProdHaftG hindert nicht die Annahme von Verkehrspflichten zum Schutze des Eigentums an der fehlerhaften Sache .....	172
Exkurs: Das ProdHaftG läßt die Haftung aufgrund anderer Vorschriften unberührt .....	174
a) Teile der Gesamtsache sind keine „andere Sache“ i.S.d. § 1 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 ProdHaftG .....	176
b) Aus § 1 Abs. 1 S. 2 Hs. 1 ProdHaftG läßt sich keine Einschränkung der Eigentumsverletzung gem. § 823 Abs. 1 BGB herleiten .....	181
4. Ergebnis .....	182
III. Mangelnde Abgrenzbarkeit der unter unzureichender Instruktion erfolgenden Inverkehrgabe fehlerfreier Sachen von derjenigen fehlerhafter Sachen .....	183
1. Die gängige Abgrenzung der Instruktions- von Konstruktions- und Fabrikationsfehlern ist auf den Schutz sonstiger Rechtsgüter zugeschnitten .....	183
2. Konstruktions- und Fabrikationsfehler lassen sich häufig als Instruktionsfehler verstehen .....	185
IV. Keine unzulässige Umgehung der mangelnden Vorwerfbarkeit der Inverkehrgabe .....	187
V. Ergebnis .....	189
F. Voraussetzungen und Umfang der Pflicht zur Warnung vor der sachinternen Fehlerausbreitung im einzelnen .....	189

I. Die Reichweite der Warnpflicht bestimmt sich grundsätzlich parallel zu den sonstigen Instruktionspflichten des Herstellers .....	189
II. Die Frage nach der Gleichbehandlung beweglicher und unbeweglicher Sachen weist bei fehlerbedingter Selbstbeschädigung keine Besonderheiten auf .....	193
III. Die Warnpflicht besteht nicht, wenn die Sachverschlechterung voraussichtlich trotz Warnung eintreten würde .....	194
IV. Die Warnpflicht kann nur unter der Prämisse fortbestehenden Eigentums an der Sache bestimmt werden .....	198
V. Die Warnpflicht kann nur unter der Prämisse einer Entstehung der fehlerhaften Sache bestimmt werden .....	200
VI. Die warnpflichtigen Personen .....	201
1. Die Haftung des Endherstellers .....	202
2. Die Haftung des Zulieferers .....	204
3. Die Haftung des Händlers .....	205

*Kapitel 4: Die Reichweite der Instruktionshaftung  
bei Selbstbeschädigung fehlerhafter Sachen*

A. Die haftungsbegründende Kausalität .....	208
B. Grundsätze für die Bestimmung des ersatzfähigen Schadens .....	209
I. Schadensberechnung auf der Grundlage der Differenzhypothese .....	209
II. Berücksichtigung der hypothetisch für den Sacherhalt getätigten Aufwendungen, erlittenen Einbußen und entgangenen Vorteile .....	213
III. Keine Einschränkung des Ersatzes von Folgeschäden .....	214
IV. Kein Ersatz von Einbußen, die bei isoliertem Hinwegdenken der Selbstbeschädigung ebenso eingetreten wären .....	216
V. Niemals Ersatz des anfänglichen Mangelunwerts .....	217
C. Beispiele für die Bestimmung des ersatzfähigen Schadens .....	218
I. Der Eigentümer hätte die fehlerhafte Sache durch Reparatur erhalten .....	219
1. Ausgangsbeispiel .....	219
2. Abwandlung .....	221
3. Ergebnis .....	222

II. Der Eigentümer hätte auf eine sachverschlechternde Nutzung verzichtet .....	222
1. Beispiel für einen völligen Nutzungsverzicht .....	222
2. Beispiel für eine schonendere Nutzung .....	224
3. Ergebnis .....	225
D. Die Beweislast .....	226

*Kapitel 5: Die BGH-Rechtsprechung  
im Lichte der Einordnung einer Selbstbeschädigung  
fehlerhafter Sachen als Fall der Instruktionshaftung*

A. Die Unstimmigkeiten der „Stoffgleichheits“-These sind beseitigt ...	230
I. Die Verletzungshandlung ist keine notwendige Bedingung für die Entstehung der fehlerhaften Sache .....	230
II. Der Eintritt eines Schadens wird nicht zur Voraussetzung der Eigentumsverletzung erhoben .....	231
III. Bei Unvermeidbarkeit der Fehlerausbreitung fehlt es an einer Warnpflicht .....	231
IV. Der ersatzfähige Schaden wird ohne Rückgriff auf den anfänglichen Mangelunwert ermittelt .....	233
B. Der BGH verdient Anerkennung in seinem Bemühen um einen Eigentumsschutz der fehlerhaften Sache unter Berücksichtigung des Fehlers .....	233
I. Die meisten Entscheidungen beurteilen die Frage der Eigentumsverletzung im Ergebnis richtig .....	234
II. In einigen Entscheidungen werden die Voraussetzungen des Schadensersatzanspruches wegen Eigentumsverletzung verkannt .....	238

## Teil 2

Der deliktsrechtliche Schutz des Eigentums  
am Material nach § 823 Abs. 1 BGB

Einleitung .....	241
<i>Kapitel 1: Die Beschädigung oder Zerstörung des Materials als Eigentumsverletzung</i>	
A. Die Rechtsprechung .....	244
I. Die Möglichkeit einer Eigentumsverletzung entspricht gefestigter Rechtsprechung .....	244
II. Unklar ist, was bei Verlust der sachenrechtlichen Selbständigkeit des Materials gilt .....	248
1. Vereinzelt wird eine Eigentumsverletzung unter Verweis auf fehlende sachenrechtliche Selbständigkeit verneint .....	248
2. In der Transistoren-Entscheidung wird auf sachenrechtliche Selbständigkeit als Voraussetzung der Eigentumsverletzung verzichtet .....	250
3. Die Transistoren-Entscheidung liefert keine tragfähige Begründung für den Verzicht auf sachenrechtliche Selbständigkeit .....	251
4. Die Schlacke-Entscheidung korrigiert die widersprüchliche Haltung zur sachenrechtlichen Selbständigkeit nicht .....	253
B. Die Literatur .....	254
I. Die herrschende Literatur bejaht die Möglichkeit einer Eigentumsverletzung .....	254
II. Der Verlust der sachenrechtlichen Selbständigkeit wird uneinheitlich beurteilt .....	257
C. Zusammenfassung .....	258
D. Keine Verletzung des Eigentums an Material, das seine sachenrechtliche Selbständigkeit verloren hat .....	258

*Kapitel 2: Die unerwünschte Veränderung  
der Materialsubstanz als Eigentumsverletzung*

A. Die Frage der Einordnung der fehlerhaften Verarbeitung als Verletzungserfolg .....	261
B. Die Rechtsprechung .....	262
I. Früher wurde die Möglichkeit einer Eigentumsverletzung überwiegend abgelehnt .....	263
II. Heute wird bei Beeinträchtigung der Verwendungsmöglichkeit des Materials eine Eigentumsverletzung zunehmend anerkannt .....	267
III. Zusammenfassung .....	271
C. Die Literatur .....	272
I. Grundsätzlich wird in der Substanzmehrung keine Substanzbeeinträchtigung gesehen .....	272
II. Teile der Literatur halten die Verschmutzung oder Verunstaltung für eine eigentumsverletzende Substanzbeeinträchtigung .....	274
III. Überwiegend wird die Substanzmehrung als Beeinträchtigung der Sachverwendungsmöglichkeit verstanden .....	275
D. Die gegen den Willen des Eigentümers erfolgende Veränderung der Materialsubstanz als Substanzbeeinträchtigung .....	278
I. Die fehlerhafte Verarbeitung betrifft die Substanz des Materials, nicht nur die Verwendungsmöglichkeit .....	279
II. Das Eigentum umfaßt das Recht, über die Sachsubstanz zu bestimmen .....	280
III. Die Herrschaftsmacht über die Sachsubstanz umfaßt auch das Recht, über deren sachenrechtliches Schicksal zu bestimmen ..	283

*Kapitel 3: Stimmige Ergebnisse bei Anerkennung  
der Substanzveränderung als Eigentumsverletzung*

A. Einheitliche Ergebnisse unabhängig vom sachenrechtlichen Schicksal des Materials .....	286
B. Keine Privilegierung des Verletzers bei Eigentümerwechsel nach der Verarbeitung .....	289
C. Bewältigung der Fälle einer sukzessiven Verarbeitung .....	292

*Kapitel 4: Die Bestimmung der Verletzungshandlung*

A. Geltung der allgemeinen Grundsätze .....	294
B. Eigentumsverletzung auch bei Eigenvornahme der Verarbeitung durch den Materialeigentümer .....	295
I. Die Rechtsprechung fordert keine Fremdvornahme der Verarbeitung .....	295
II. Nach Foerste liegt bei Eigenvornahme ein unbeachtlicher Motivirrtum vor .....	296
III. Wer unerkannt-fehlerhafte Zutaten verarbeitet, ist (auch) darüber im Irrtum, wie er die Materials substanz verändert ....	297

*Kapitel 5: Die Schadensberechnung*

A. Grundsätzliches .....	300
B. Kein Ersatz der Erwerbskosten der fehlerhaften Zutat .....	302
I. Keine Kausalität des Verletzungserfolgs für die Erwerbskosten der fehlerhaften Zutat .....	302
II. Ein Beispiel: Die Gewindeschneidemittel-Fälle .....	303
C. Kein Ersatz der Kosten der Vornahme der fehlerhaften Verarbeitung .....	305
I. Keine Kausalität des Verletzungserfolgs für die Kosten der Vornahme der fehlerhaften Verarbeitung .....	306
II. Insbesondere: Kein Ersatz des für die fehlerhafte Verarbeitung bezahlten Werklohns .....	307
III. Beispiele .....	308
1. Der Kondensatoren-Fall .....	308
2. Der Achsaggregat-Fall .....	311
D. Auch Ersatz von Folgeschäden .....	312
I. Ersatz von Folgeschäden trotz mangelnder Verkehrspflicht zur Vertragserfüllung .....	312
II. Die Schadensberechnung im Transistoren-Fall .....	314
E. Ergebnis und abschließendes Beispiel .....	316

## Teil 3

Das Verhältnis zwischen der Schadensersatzpflicht  
aus § 823 Abs. 1 BGB und der Haftung aus Kauf- oder Werkvertrag

Einleitung .....	319
------------------	-----

*Kapitel 1: Die Rechtsprechung folgt dem Grundsatz  
der freien Anspruchskonkurrenz*

A. Grundsätzlich kein Vorrang der kauf- und werkvertragsrechtlichen Haftungsschranken .....	324
B. Keine Rechtfertigung für eine Durchbrechung der freien Anspruchskonkurrenz .....	325

*Kapitel 2: Die Rechtsprechung verdient prinzipiell Zustimmung*

A. Der Hinweis auf die drohende Rechtlosstellung des Vertragspartners ist irreführend .....	327
B. Der Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB wird nicht unzulässig ausgeweitet .....	331
C. Die freie Anspruchskonkurrenz ist selbstverständlicher Ausgangspunkt für die Lösung der Konkurrenzfrage .....	332
D. Die parallele deliktsrechtliche Haftung läßt die vertragsrechtlichen Haftungsgrenzen nicht leerlaufen .....	334
I. Kein Ersatz der Differenz zwischen Ist- und vertraglichem Sollzustand von Kaufsache oder Werk aus § 823 Abs. 1 BGB ..	336
II. Kein drohender Leerlauf des werkvertraglichen Nacherfüllungsrechts im Spundwand-Fall .....	337
1. BGH und herrschende Lehre dehnen den Nacherfüllungsvorrang aus auf den Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB .....	338
2. Die Begründung der Ausdehnung des Nacherfüllungsvorrangs überzeugt nicht .....	339
a) Kein drohender Leerlauf des Nacherfüllungsrechts bei Schadensverursachung durch unzureichende Erdarbeiten .....	340
b) Kein drohender Leerlauf des Nacherfüllungsrechts bei Schadensverursachung durch fehlerhafte Erdarbeiten .....	342
c) Kein drohender Leerlauf des Nacherfüllungsrechts bei Schadensverursachung trotz einwandfreier Erdarbeiten .....	343
3. Ergebnis .....	344

III. Kein drohender Leerlauf der kaufrechtlichen Haftungsgrenzen im zweiten Weinkorken-Fall .....	344
IV. Kein drohender Leerlauf des § 477 BGB (a.F.) im Jungprimelerde-Fall .....	346
E. Ein Vorrang der vertragsrechtlichen Haftungsgrenzen würde den geschädigten Vertragspartner unangemessen benachteiligen .....	348
I. Keine Ausdehnung vertragsrechtlicher Haftungsschranken um den Preis deliktsrechtlicher Ungleichbehandlung gleich gelagerter Fälle .....	349
II. Kein generelles Verbot einer Sonderordnung von Delikten, die im Zusammenhang mit bestimmten Verträgen auftreten ...	349
III. Ungleichbehandlung von Vertragsbeteiligten und Dritten bei Vorrang der kauf- und werkvertragsrechtlichen Haftungsschranken .....	351
IV. Keine Rechtfertigung der Ungleichbehandlung von Vertragsbeteiligten und Dritten durch vertraglichen Haftungsverzicht .....	353
V. Keine Ausdehnung der vertragsrechtlichen Haftungsschranken auf alle Geschädigten .....	354
Ergebnisse .....	359
Literaturverzeichnis .....	367
Entscheidungsregister .....	383
Sachregister .....	389



## Grundlegendes zur Fragestellung und zum Gang der Untersuchung

Angenommen, eine Sache ist vom Hersteller fehlerhaft konstruiert oder fabriziert<sup>1</sup> worden. Steht ihrem Erwerber ein Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs. 1 BGB wegen Eigentumsverletzung zu, wenn sich die Sache fehlerbedingt beschädigt oder zerstört? Und gilt etwas anderes, wenn der Geschädigte bereits Eigentümer ursprünglich fehlerfreier Materialien war, aus denen die fehlerhafte Sache hergestellt wurde? Unter welchen Voraussetzungen ist er dann berechtigt, Schadensersatz aus § 823 Abs. 1 BGB zu verlangen?

### A. *Das Problem der Verletzung des Eigentums an der fehlerhaft hergestellten Sache*

Hinter den Eingangsfragen verbirgt sich zunächst das sogenannte „Weiterfresser“-Problem<sup>2</sup>, das in Deutschland seit der Schwimmerschalter-Entscheidung des VIII. BGH-Senats vom 24. 11. 1976<sup>3</sup> wohlbekannt ist:

Das Unternehmen D erwarb vom Hersteller eine Reinigungs- und Entfettungsanlage im Wert von ca. 20.000,- DM. Wenige Wochen nach Inbetriebnahme geriet in der Anlage befindliches Schmutzöl in Brand, weil ein defekter Schwimmerschalter die Heizdrähte nicht rechtzeitig abschaltete, die Anlage also nicht vor Überhitzung schützte. Der Versicherer des D verlangte aus übergegangenem Recht unter anderem Ersatz der Kosten für die Reparatur der durch den Brand beschädigten Anlage.

Anders als das Berufungsgericht bejahte der VIII. Senat des BGH nach dem Vortrag der Klägerin einen Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB wegen Verletzung des Eigentums an der Reinigungs- und Entfettungsanlage<sup>4</sup>. Er ging dabei vom

---

<sup>1</sup> Gemeint ist ein Konstruktions- oder Fabrikationsfehler im Sinne der deliktsrechtlichen *Produzentenhaftung*, siehe dazu näher unten Teil 1, Kapitel 3, B.III. u. E.III.

<sup>2</sup> Der Begriff des „Weiterfresserschadens“ geht auf *Schlechtriem*, Vertragsordnung und außervertragliche Haftung, 1972, 315 ff., 325 zurück; vom Mangel, der sich weiterfrisst, spricht *Schlechtriem* auch in JZ 1971, 451. Wenngleich sich die sachinterne Fehlerausbreitung im Einzelfall auf eine Weise vollziehen mag, die sich u.U. nur schwer unter das Verb „weiterfressen“ fassen läßt, soll das Bild des sich weiterfressenden Fehlers wegen seiner Anschaulichkeit und seines weit verbreiteten Gebrauchs im folgenden übernommen werden.

<sup>3</sup> BGH VersR 1977, 358.

<sup>4</sup> Der Senat verwies wegen der Notwendigkeit weiterer Sachaufklärung zur anderweitigen

Grundsatz echter Anspruchskonkurrenz aus und nahm an, der Geschädigte sei nicht gehindert, auf die Haftung aus unerlaubter Handlung zurückzugreifen, wenn vertragliche Ansprüche nicht mehr bestünden. Im Streitfall waren vertragliche Ansprüche nach § 477 BGB (a.F.) verjährt. Was die Tatbestandsvoraussetzungen des § 823 Abs. 1 BGB anbelangt, so führte der BGH aus, D sei Eigentum an einer Anlage verschafft worden, die im übrigen einwandfrei gewesen sei und lediglich ein – funktionell begrenztes – schadhaftes Steuerungsgerät enthalten habe, dessen Versagen nach der Eigentumsübertragung einen weiteren Schaden an der gesamten Anlage hervorgerufen habe. Die in der Mitlieferung des schadhaften Schalters liegende Gefahrenursache habe sich erst nach Eigentumsübergang zu einem über diesen Mangel hinausgehenden Schaden realisiert und dadurch das im übrigen einwandfreie Eigentum des Erwerbers an der Anlage insgesamt verletzt.

Die Grundsätze dieser Entscheidung hat der BGH seither mehrfach bestätigt.<sup>5</sup> Seit der Gaszug-Entscheidung des VI. Senats aus dem Jahre 1983<sup>6</sup> greift

---

Verhandlung und Entscheidung zurück. Es fehlte der Nachweis, daß der Brandschaden durch einen defekten Schwimmerschalter verursacht worden war, vgl. BGH VersR 1977, 358f.

<sup>5</sup> Siehe BGH NJW 1978, 2241 (Hinterreifen, VIII. Senat): Der Erwerber eines gebrauchten Sportwagens erlitt einen Unfall, weil ein Hinterreifen platzte, der vor dem Verkauf anstelle des vorgeschriebenen Reifentyps montiert worden war. Der BGH bejahte einen Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB wegen Eigentumsverletzung; BGH NJW 1983, 810 (Gaszug, VI. Senat): Der vom Kläger gekaufte Pkw war mit einem fehlerhaften Gaszug ausgestattet, der einen Unfall verursachte. Der BGH hielt ebenfalls die Voraussetzungen eines Anspruchs aus § 823 Abs. 1 BGB wegen Eigentumsverletzung für gegeben; auch in den folgenden Fällen bejahte der BGH jeweils die Voraussetzungen eines Anspruchs aus § 823 Abs. 1 BGB wegen Eigentumsverletzung: BGH NJW 1985, 2420 (Kompressor, VI. Senat): Ein Kompressor, den der Kläger gekauft hatte, war konstruktionsfehlerhaft und verursachte deshalb eine Beschädigung des ihn antreibenden Dieselmotors; BGH NJW 1992, 1678 (Nockenwelle, VI. Senat): Die unterlassene Anbringung einer Befestigungsschraube des Nockenwellenstuererrades bei einer Generalüberholung, die dem Kauf des Motors durch den Kläger vorausgegangen war, führte zu Motorschäden; BGH NJW 1993, 655 (Handbremse, VI. Senat): Die vor Übereignung eines Pkw an den klagenden Käufer vorgenommene fehlerhafte Einstellung einer Handbremse verursachte ein Bremsversagen, das zu einem Unfall führte; BGH NJW 1996, 2224 (Spezienschmierfett, VI. Senat): Ein Schiff verlor auf einer Seefahrt ein der Einsparung von Energie dienendes „Grim’sches Leitrad“, weil dessen Lager mit einem Schmierfett befüllt worden waren, das bei niedrigen Temperaturen nur eine unzureichende Schmierfähigkeit aufwies; verneint wurde eine Eigentumsverletzung dagegen in BGH NJW 1983, 812 (Hebebühne, VI. Senat): Der Führungsschlitten einer Hebebühne, die ihr Eigentümer aus gekauften Einzelteilen zusammenggebaut hatte, verschob sich aufgrund eines angeblichen Konstruktions- oder Fabrikationsfehlers seitlich, drückte auf das vorher intakte Spindelgewinde und verformte dieses, wodurch schließlich das Muttergewinde in der Führungs- und Sicherheitsmutter ausgefräst wurde. Dadurch verlor die ausgefahrene Säule ihren Halt. Das aufgeladene Kundenfahrzeug stürzte ab, ohne daß weitere Schäden an der Hebebühne entstanden. Der BGH lehnte wegen „Stoffgleichheit“ des geltend gemachten Schadens, nämlich der Reparaturkosten für den Pkw, der Kosten für die Zurverfügungstellung eines Leihwagens sowie des Nutzungsausfalls der Hebebühne, die Voraussetzungen einer Verletzung des Eigentums an der Hebebühne ab; „Stoffgleichheit“ des geltend gemachten Schadens, im Streitfall Bausanierungskosten, bejahte der BGH auch in NJW 2001, 1346 (Schlacke, VI. Senat): Ein Grundstück war von der Rechtsvorgängerin der Beklagten mit nicht raumbeständiger Schlacke aufgefüllt worden, die

das Gericht allerdings zur Bestimmung der Voraussetzungen einer Eigentumsverletzung in den Weiterfresser-Fällen auf die sog. „Stoffgleichheits“-Formel zurück. Danach soll eine Eigentumsverletzung wegen „Stoffgleichheit“ zu verneinen sein, wenn sich der geltend gemachte Schaden mit dem Unwert deckt, welcher der Sache wegen ihrer Mangelhaftigkeit schon beim Erwerb anhaftete.<sup>7</sup>

Die Rechtsprechung zur deliktsrechtlichen Herstellerhaftung bei Selbstbeschädigung oder -zerstörung fehlerhaft hergestellter Sachen hat viel Kritik erfahren und wird in der Literatur ausgesprochen kontrovers diskutiert. Neben einer fast unüberschaubaren Zahl an Aufsätzen und Urteilsanmerkungen, Stellungnahmen in Kommentaren, Hand- und Lehrbüchern sind mittlerweile auch mehrere ausführliche Untersuchungen und Einzeldarstellungen der Problematik erschienen. Sie gelangen überwiegend zu dem Ergebnis, daß ein deliktsrechtlicher Anspruch, wie ihn die Rechtsprechung seit der Schwimmerschalter-Entscheidung unter bestimmten Voraussetzungen für möglich hält, wegen Vorrangs des Vertragsrechts zu versagen sei<sup>8</sup> oder zumindest nur in engeren als den von der Rechtsprechung gezogenen Grenzen Anerkennung finden dürfe.<sup>9</sup>

---

es zur Bebauung ungeeignet machte. Die Erwerber des bereits verfüllten Grundstücks errichteten Gebäude und asphaltierten den Hof. Nach Übereignung des Grundstücks an die Klägerin traten durch die Ausdehnung der Schlacke an den Bauten und am Asphalt Risse, Wölbungen und sonstige Verformungen auf. Die Voreigentümer traten der Klägerin ihre Ansprüche gegen die Beklagte ab. Der BGH verneinte eine Eigentumsverletzung hinsichtlich der fertiggestellten Bauwerke; vgl. ferner den Nichtannahme-Beschluß des BGH in VersR 1990, 1283 (Baustromverteiler, VI. Senat): An einem Baustromverteiler kam es zu einem mangelbedingten Kurzschluß, der auf der Baustelle der Erwerber des Verteilers zu einer Überflutung führte. Der BGH verneinte die Voraussetzungen eines Anspruches aus § 823 Abs. 1 BGB wegen Eigentumsverletzung mit der Begründung, daß Schadensersatz wegen Eigentumsverletzung nur hinsichtlich solcher Schäden hätte beansprucht werden können, die an dem Baustromverteiler durch den Kurzschluß eingetreten wären sowie wegen etwaiger Folgeschäden. Die Überflutungsschäden, die vor allem aus den Aufwendungen für das Herauspumpen des Wassers sowie einem schwächlichen Betriebsausfall bestanden, hielt der BGH für keine solchen ersatzfähigen Schäden. Der Senat bejahte jedoch die Verletzung eines sonstigen Rechts i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB wegen Eingriffs in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb; vgl. außerdem bereits BGH VersR 1978, 722 (Radaufhängung, VI. Senat): Die Radaufhängung des vom Käufer erworbenen gebrauchten Pkw war vor dem Verkauf mit einem falschen Ersatzteil ausgestattet worden, was zu einem Unfall führte. Der BGH hielt einen Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB wegen Eigentumsverletzung für gegeben, ohne mit einem Wort darauf einzugehen, daß es sich um die Selbstbeschädigung einer vom Käufer bereits in fehlerhaftem Zustand erworbenen Sache handelte.

<sup>6</sup> Siehe BGH NJW 1983, 810.

<sup>7</sup> Siehe BGH NJW 1983, 810 (811f.).

<sup>8</sup> So *D. Koch*, Produkthaftung, 1995, S. 174ff.; *Keibel*, Eigentumsverletzung im Sinne des § 823 I BGB, 1984, S. 84ff.; *J. Schmidt*, Der „weiterfressende Mangel“ nach Zivil- und Haftpflichtversicherungsrecht, 1996, S. 27ff.; ebenso *Brinkmann*, Weiterfressende Mängel und Produkthaftungsgesetz, 1994, S. 175ff.

<sup>9</sup> So *Lang*, Zur Haftung des Warenlieferanten, 1981, S. 179ff., der einen deliktsrechtlichen Anspruch nur gewähren möchte, wenn das in Verkehr gebrachte fehlerhafte Produkt einen Unfall im weitesten Sinn verursacht hat; *Katzenmeier*, Vertragliche und deliktische Haftung, 1994, S. 187ff., 232ff., der grundsätzlich von einer vertraglichen Sonderordnung der Problematik aus-

In jüngster Zeit war die Schuldrechtsmodernisierung<sup>10</sup> Anlaß für eine Neuauflage der gegen die Weiterfresser-Rechtsprechung erhobenen Bedenken. Wenngleich durch die Reform weder die Tatbestandsgrenzen des § 823 Abs. 1 BGB noch das Verhältnis zwischen Delikts- und Vertragsrecht modifiziert wurden<sup>11</sup>, ist der Ruf laut geworden nach einer Abkehr von der Anerkennung deliktsrechtlicher Schadensersatzansprüche.<sup>12</sup> Dies vor allem mit Blick auf die Verlängerung der kauf- und werkvertraglichen Gewährleistungsfristen von (prinzipiell) sechs Monaten (§§ 477, 638 BGB (a.F.)) auf (regelmäßig) zwei Jahre (§§ 438 Abs. 1 Nr. 3, 634a Abs. 1 Nr. 1 BGB (n.F.))

Dennoch hat sich bisher keine Ansicht eindeutig durchsetzen können. Resigniert zog vor einigen Jahren *Brüggemeier* die Bilanz, es seien unzählige Versuche gescheitert, dem vertrackten Problem der Weiterfresser-Schäden beizukommen.<sup>13</sup>

Dieser aktuelle Stand der Diskussion ist unbefriedigend, zumal Weiterfresser-Fälle nach wie vor jederzeit praktisch werden können. Insbesondere ist das Problem durch die Einführung der neuen vertraglichen Gewährleistungsfristen nicht beseitigt worden. Zwar werden durch deren großzügigere Bemessung dem Käufer oder Besteller bei Selbstbeschädigung fehlerhafter Sachen häufiger als bislang noch durchsetzbare Mängelrechte gegen den Vertragspartner zustehen. Doch bleiben Verjährungsdivergenzen gegenüber dem Deliktsrecht, weil die Verjährung vertraglicher Mängelrechte, anders als die Regelverjährung, weiterhin prinzipiell kenntnisunabhängig ausgestaltet ist (§§ 438 Abs. 2, 634a Abs. 2 BGB (n.F.)) und letztere außerdem nicht nur zwei, sondern drei Jahre beträgt (§§ 195, 199 BGB (n.F.)).<sup>14</sup> Auch mag der Geschädigte, ungeachtet etwaiger ver-

---

geht und nur in begrenztem Umfang zu deren Korrektur auf die Haftung aus unerlaubter Handlung zurückgreifen möchte. Ähnlich der vom BGH im Rahmen des (alten) Werkvertragsrechts praktizierten Unterscheidung zwischen unmittelbaren Mangelfolgeschäden einerseits und entfernten Mangelfolgeschäden andererseits will er eine deliktsrechtliche Haftung nur bei „entfernten Mangelschäden“ zulassen. Dafür soll entscheidend sein, daß der Teildefekt der Sache sich nicht zwangsläufig schädigend auf die Restsache auswirkt, sondern nur situationsbedingt und erst bei Hinzutreten besonderer Umstände zu deren Zerstörung führt.

<sup>10</sup> Siehe das Schuldrechtsmodernisierungsgesetz vom 26. 11. 2001, BGBl. I, S. 3138.

<sup>11</sup> Vgl. dazu noch ausführlicher unten Teil 3.

<sup>12</sup> In diesem Sinne *Foerste*, ZRP 2001, 342; *AnwKomm./Mansel*, BGB, 2002, § 195 Rz. 54; *S. Lorenz/Riehm*, Lehrbuch zum neuen Schuldrecht, 2002, Rz. 582 a.E.; *Grigoleit*, ZGS 2002, 79f.; *Haas u.a./Haas*, SchuldR., 2002, Kap. 5 Rz. 255; *Honsell*, DNotZ 2001, 374ff.; anders dagegen die Begründung zum Regierungsentwurf des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes, BT-Drucks. 14/6040 vom 14. 5. 2001, S. 229, wo explizit die Möglichkeit in Betracht gezogen wird, daß die deliktsrechtliche Weiterfresser-Rechtsprechung fortgeführt wird; zurückhaltend ferner *Haas u.a./Medicus*, SchuldR., 2002, Kap. 3 Rz. 135; *P. Huber/Faust/P. Huber*, SchuldR., 2002, S. 390f.; *Schaub*, VersR 2001, 947; *Staudinger*, ZGS 2002, 145f.

<sup>13</sup> Siehe JZ 1995, 883.

<sup>14</sup> Darauf weisen zu Recht hin etwa *Haas u.a./Medicus*, SchuldR., 2002, Kap. 3 Rz. 135; *P. Huber/Faust/P. Huber*, SchuldR., 2002, S. 390f.; *Schaub*, VersR 2001, 947; *Staudinger*, ZGS 2002, 145f.

traglicher Rechte, ein Interesse daran haben, den Hersteller in Anspruch zu nehmen, namentlich weil dieser finanzkräftiger erscheint als der eigene Vertragspartner. Mit der vorliegenden Arbeit soll deshalb ein neuer Anlauf unternommen werden, Voraussetzungen und Reichweite der Haftung aus § 823 Abs. 1 BGB bei Selbstbeschädigung fehlerhaft hergestellter Sachen zu klären.

### *B. Das Problem der Verletzung des Eigentums am Material*

Der dem Schwimmerschalter-Urteil zugrunde liegende Sachverhalt zeichnete sich dadurch aus, daß der Erwerber D die Reinigungs- und Entfettungsanlage als Gesamtanlage erwarb. D war also nicht bereits Eigentümer der Materialien, aus denen die Anlage gefertigt wurde. Diese gehörten vielmehr einem anderen, vermutlich dem Hersteller der Anlage. Es war deshalb ausgeschlossen, daß D eine Verletzung des Eigentums an den Materialien erlitten hatte, aus denen die Reinigungs- und Entfettungsanlage bestand. Denn selbstverständlich kann eine Eigentumsverletzung nur der Eigentümer erleiden.<sup>15</sup> Weil D nicht bereits die zur Herstellung verwendeten Materialien gehörten, kam nur eine Verletzung des Eigentums an der von D zu Eigentum erworbenen Gesamtanlage in Betracht.

Anders lag der 1983 entschiedene Hebebühnen-Fall, in dem es ebenfalls um die Selbstbeschädigung einer fehlerhaften Sache ging.<sup>16</sup> Hier hatte der Inhaber einer Kfz-Reparaturwerkstatt bei einem Großhändler die zur Herstellung einer Zwei-Säulen-Kfz-Hebebühne erforderlichen Einzelteile gekauft und zusammengebaut. Infolge eines Konstruktions- oder Fabrikationsfehlers sank die Hebebühne ab. Bei dieser Fallkonstellation läßt sich, anders als im Schwimmerschalter-Fall, eine mehrfache Verwirklichung des Tatbestands der Eigentumsverletzung denken: Zum einen war zu prüfen, ob – parallel zur Verletzung des Eigentums an der Gesamtanlage im Schwimmerschalter-Fall – das Eigentum an der Hebebühne verletzt worden war. Gefragt werden konnte darüber hinaus aber auch, ob nicht eine Verletzung des Eigentums an den Materialien eingetreten war, aus denen die Hebebühne zusammengebaut wurde. Denn der Erwerber der Hebebühne war ja nicht erst Eigentümer der Hebebühne als Endsache, sondern bereits ihrer Einzelteile. Tatsächlich prüfte der VI. Senat (auch) diese Frage<sup>17</sup>, verneinte sie jedoch mit der Begründung, der Kläger habe aus allen Ein-

---

<sup>15</sup> Wer etwa einen Unfallwagen oder ein Grundstück kauft, auf dem zuvor ein Haus abgebrannt ist, der kann gegenüber dem Unfallverursacher bzw. dem Brandstifter keine Ansprüche aus der Verletzung seines Eigentums geltend machen. Der unversehrte Wagen oder das bebaute Grundstück standen im Eigentum eines anderen.

<sup>16</sup> Vgl. BGH NJW 1983, 812 (Hebebühne, VI. Senat), siehe bereits Fußn. 5.

<sup>17</sup> Siehe BGH NJW 1983, 812 (813).

zerteilen eine neue Sachgesamtheit geschaffen, eben die Hebebühne, die von Anfang an mangelhaft gewesen sei.

Damit ist das zweite eingangs angedeutete und in der vorliegenden Untersuchung zu behandelnde Problem angesprochen: Unter welchen Voraussetzungen steht dem Eigentümer von Material nach § 823 Abs. 1 BGB ein Schadensersatzanspruch wegen Eigentumsverletzung zu, wenn dieses Material mit fehlerhaften Sachen bzw. mit fehlerfreien Materialien unsachgemäß verarbeitet wird. Der Begriff des „Materials“ ist hier in einem weiten Sinne gemeint. Erfasst werden Sachen jeglicher Art, etwa auch Grundstücke. Die Bezeichnung als „Material“ soll veranschaulichen, daß es um die Problematik einer möglichen Verletzung des Eigentums an Sachen geht, die Gegenstand eines wie auch immer garteten Verarbeitungsvorganges werden. Für den Begriff „Material“ soll deshalb weder erheblich sein, ob die betreffende Sache bereits selbst das Ergebnis eines Herstellungsvorganges ist, noch ob die beabsichtigte Veränderung als qualitative Verbesserung oder gar als Endstufe der Fertigung zu bewerten ist. Ferner soll keine Rolle spielen, ob die Sache durch die Verarbeitung ihre sachenrechtliche Selbständigkeit verliert. Das Grundstück, das Gegenstand einer Bebauung wird, ist also genauso „Material“ im hier gemeinten Sinne wie das bebaute Grundstück, auf dem ein Gebäude abgerissen wird. Das Korn, aus dem Mehl hergestellt wird, soll ebenso unter diese Bezeichnung fallen wie das Mehl, aus dem Brot gebacken wird. In einem ähnlich weiten Sinn wird hier der Begriff der „Verarbeitung“ verwendet. Gemeint ist jeder denkbare Verarbeitungs-, Verbindungs-, Vermischungs- oder Vermengungsprozess sowie jeder sonstige beliebige Bearbeitungsvorgang, dem Material unterzogen wird.

In den Weiterfresser-Fällen, in denen es ja zur Selbstbeschädigung der fehlerhaft hergestellten Sache kommt, tritt die Problematik der Verletzung des Eigentums am Material – wie bereits durch die Gegenüberstellung von Schwimmerschalter- und Hebebühnen-Fall illustriert – nur dann auf, wenn derjenige, der bereits Eigentümer des Materials war, Ansprüche geltend macht. Nur wer Eigentümer des Materials war, kann hinsichtlich des Materials eine Eigentumsverletzung erlitten haben. Allerdings ist die Frage der Verletzung des Eigentums an Material, aus dem eine fehlerhafte Sache hervorgeht, nicht auf die Weiterfresser-Fälle beschränkt. Sie stellt sich vielmehr immer dann, wenn bei einem Herstellungs- oder Bearbeitungsvorgang, der zur Entstehung einer fehlerhaften Sache führt, fehlerfreie Materialien „geopfert“ werden und der Eigentümer dieser Materialien Ansprüche geltend macht, mag sich der Fehler anschließend in der fehlerhaft hergestellten Sache weiterfressen oder nicht.<sup>18</sup> Die Material-Problematik

---

<sup>18</sup> *Schaub*, Haftung und Konkurrenzfragen bei mangelhaften Produkten und Bauwerken, 1999, S. 18 u. *dies.*, *VersR* 2001, 941 ff. unterscheidet zwischen „Weiterfresserschäden im engeren Sinne“, nämlich Fällen, in denen sich das erworbene fehlerhafte Produkt selbst beschädigt oder zerstört, und „Weiterfresserschäden im weiteren Sinne“, die dann gegeben sein sollen, wenn nach

ist also typischerweise dann gegeben, wenn aufgrund eines Werkvertrages Materialien des Bestellers unsachgemäß verarbeitet werden, sowie dann, wenn der Käufer oder Besteller die aufgrund Kauf-, Werk- oder Werklieferungsvertrages erworbene fehlerhafte Zutat zusammen mit eigenen Materialien weiterverarbeitet.

Auch diese Frage ist schon vielfach Gegenstand der Rechtsprechung gewesen und erfreut sich in der Literatur kontroverser Diskussion. Allerdings ist die einschlägige Rechtsprechung wesentlich unübersichtlicher und uneinheitlicher als die Entscheidungen, die zur Frage der Verletzung des Eigentums an Sachen ergangen sind, die sich selbst beschädigt oder zerstört haben. An dieser Stelle seien zur Illustration nur zwei vieldiskutierte Entscheidungen aus jüngerer Zeit genannt, die zum Teil heftig kritisiert wurden:

Der Kondensatoren-Entscheidung des VIII. Senats<sup>19</sup> aus dem Jahre 1992 lag folgender Sachverhalt zugrunde: Unter Verwendung fehlerhafter Kondensatoren waren unbrauchbare Regler hergestellt worden, aus denen die Kondensatoren nicht wieder ausgebaut werden konnten, ohne daß bis dahin fehlerfreie Teile der Regler beschädigt wurden. Der VIII. Senat nahm an, sofern einwandfreie Teile mit mangelhaften Teilen verbunden und dabei durch den Mangel bisher unversehrte Teile beschädigt oder unbrauchbar werden, erleide derjenige, in dessen Eigentum bisher die einzelnen unversehrten Teile standen, eine Verletzung des Eigentums an diesen Teilen.<sup>20</sup> Dabei blieb ausdrücklich offen<sup>21</sup>, ob die Eigentumsverletzung erst mit dem Ausbau oder bereits mit der Verbindung der Kondensatoren mit den fehlerfreien Teile eingetreten sei.

Einen ähnlichen Fall hatte die 1998 ergangene Transistoren-Entscheidung des VI. Senats<sup>22</sup> zum Gegenstand. Hier waren in Steuergeräte fehlerhafte Transistoren eingebaut worden. Deren Ausbau war unwirtschaftlich, hätte außerdem zu einer Beschädigung bisher fehlerfreier Teile der Steuergeräte geführt und ist des-

---

der Verarbeitung mangelhafter Einzelteile durch den Käufer ein mangelhafter neuer Gegenstand geschaffen worden ist. Diese Differenzierung erscheint mir nicht sinnvoll. Die Herstellung einer fehlerhaften Sache unter Verwendung fehlerfreien Materials kann zwar, muß aber eben keineswegs zu einer anschließenden Fehlerausbreitung innerhalb des Endproduktes führen. Wo jedoch eine solche Selbstbeschädigung oder -zerstörung fehlt, da paßt der Begriff des „Weiterfressens“ nicht. Die Herstellung einer fehlerhaften Sache als solche sollte aber auch deshalb nicht als Weiterfresserschaden im weiteren Sinne bezeichnet werden, weil damit verschleiert wird, daß zwischen einer möglichen Verletzung des Eigentums an der Endsache einerseits und am Material andererseits zu unterscheiden ist. Während bei der Opferung fehlerfreien Materials (auch) eine Verletzung des Eigentums am Material in Betracht kommt, steht bei Verschlechterung einer in fehlerhaftem Zustand erworbenen Sache eben allein eine Verletzung des Eigentums an dieser Endsache in Frage.

<sup>19</sup> Siehe BGH ZIP 1992, 485.

<sup>20</sup> Siehe BGH ZIP 1992, 485 (489).

<sup>21</sup> Siehe BGH ZIP 1992, 485 (489).

<sup>22</sup> BGH NJW 1998, 1942 (1943).

halb unterblieben. Der VI. Senat nahm an, das Eigentum an den fehlerfreien Einzelteilen sei bereits dadurch verletzt worden, daß sie mit den fehlerhaften Transistoren unauflöslich zusammengefügt worden sind.

In der Literatur wurde von vielen das Vorliegen einer Eigentumsverletzung in diesen beiden Fällen bestritten und dem BGH vorgehalten, er schütze hier reine Vermögensinteressen.<sup>23</sup> Die Entscheidungen fanden aber auch Zustimmung.<sup>24</sup> Insgesamt ist es wohl nicht übertrieben, zu konstatieren, daß beide Urteile in der Literatur große Verunsicherung über die Reichweite des deliktsrechtlichen Eigentumsschutzes bei der Herstellung fehlerhafter Sachen hervorgerufen haben.

### C. Getrennte Prüfung der Verletzung des Eigentums an der fehlerhaften Sache und der Verletzung des Eigentums am Material

Die Verunsicherung in der Literatur rührt zum Teil sicherlich daher, daß die Frage einer Verletzung des Eigentums an der fehlerhaft hergestellten Sache einerseits und die Frage einer Eigentumsverletzung hinsichtlich der Materialien, aus denen sie gefertigt wurde, andererseits selten klar auseinandergelassen werden. Ob die fehlerhafte Endsache als mögliches Objekt einer Eigentumsverletzung angesprochen sein soll oder aber Material, das dem Anspruchsteller bereits vor der Verarbeitung gehörte und durch diese eine Veränderung seiner Beschaffenheit erfahren hat, wird häufig nicht deutlich. Dies gilt sowohl für die Rechtsprechung als auch für so manche Stellungnahme in der Literatur<sup>25</sup>:

Eine klare Trennung beider Fragen läßt etwa die vor einigen Jahren ergangene Chefbüro-Entscheidung des VI. Senats des BGH vermissen: Es waren Möbel von der Möbelherstellerin mit fehlerhaftem Lack bearbeitet worden und daraufhin bei der Endabnehmerin Schäden an den Möbeloberflächen eingetreten. Im Hinblick darauf, daß die Endkundin ihre möglichen Ansprüche der Möbelherstellerin abgetreten hatte, ließ der BGH offen, ob die Lackherstellerin das Eigentum der Endkundin an den lackierten Möbeln oder aber bereits das Eigen-

<sup>23</sup> In diesem Sinne etwa *Brüggemeier/Herbst*, JZ 1992, 802ff.; *Brüggemeier*, JZ 1999, 99; *Hinsch*, VersR 1992, 1056; *Bremenkamp/Buyten*, VersR 1996, 1066f.; *Graf von Westphalen*, MDR 1998, 808; *Lenz*, MDR 1998, 843; *Schmidt-Salzer*, LM §823 BGB (Ac) Nr. 53; ablehnend auch *Produkthaftungshandbuch I/Foerste*, §21 Rz. 14ff.; *ders.*, NJW 1998, 2877f., u. JZ 1999, 1046f., Anmerkung zu *Franzen*, JZ 1999, 702ff.; ferner *Franzen*, JZ 1999, 709.; *S. Lorenz*, JZ 2001, 880; *Honsell*, DNotZ 2001, 376.

<sup>24</sup> Der Transistoren-Entscheidung stimmt zu *Kullmann*, LM §823 (Ac) BGB Nr. 66, *ders.*, NJW 1999, 97, u. PHI 1999, 19f.; im Ergebnis auch *Schöpflin*, JR 1999, 30f.; die Kondensatoren-Entscheidung erfährt Zustimmung bei *Dunz*, JR 1992, 471, sowie bei *Soergel/Zeuner*, vor § 823 Rz. 49 Fußn. 11; Kondensatoren- und Transistoren-Entscheidung werden gebilligt von *Staud./J. Hager*, § 823 Rz. B 87.

<sup>25</sup> Vgl. bereits die Kritik an *Schaub* in Fußn. 18.

tum der Möbelherstellerin an den zunächst unlackierten Möbeln verletzt hatte.<sup>26</sup> Dabei fehlt jede Differenzierung zwischen den Voraussetzungen der Verletzung des Eigentums an den unlackierten Möbeln einerseits – als Material im hier verwendeten Sinne, das Gegenstand der Bearbeitung mit dem fehlerhaften Lack wurde – und andererseits der Eigentumsverletzung hinsichtlich der fehlerhaft lackierten Möbel, so wie sie von der Endkundin erworben wurden. Obwohl die Endkundin erst Eigentümerin der fehlerhaft lackierten Möbel wurde, ihr also nicht schon die unlackierten Möbel gehörten, obwohl also die Endkundin eine Eigentumsverletzung nur hinsichtlich der fehlerhaft lackierten Möbel erlitten haben konnte, verlor der BGH in Bezug auf deren mögliche Ansprüche kein Wort über die fehlende „Stoffgleichheit“<sup>27</sup> des geltend gemachten Schadens, die er doch seit der Gaszug-Entscheidung zur Voraussetzung einer Eigentumsverletzung in einem solchen Weiterfresser-Fall macht, wie er aus der Sicht der Endkundin hier vorlag.

Noch weitergehend wird zuweilen von der Verletzung des Eigentums am Material ohne weiteres auf eine Verletzung des Eigentums auch hinsichtlich der fehlerhaft hergestellten Sache geschlossen. So nehmen eine Reihe von Autoren an, die Fälle, in denen jemand eine bereits fehlerhafte Sache erwerbe, die sich fehlerbedingt verschlechtere, dürften nicht anders behandelt werden als die Fälle, in denen dem Anspruchsteller die Sache schon vor Einbau des fehlerhaften Teiles gehörte und in denen das Vorliegen einer Eigentumsverletzung weitgehend anerkannt sei.<sup>28</sup> Damit wird ohne nähere Begründung davon ausgegangen, bei Verletzung des Eigentums am Material, also der Ausgangssache, die Gegen-

<sup>26</sup> Siehe BGH NJW 1996, 2507 (Chefbüro); dagegen äußerte sich der VI. Senat in seinem Nichtannahmebeschluß BGH NJW-RR 1992, 283 (Küchenmöbel), der einen ähnlichen Fall betrifft, in dem allerdings lediglich Rechte der lackierenden Möbeleigentümerin in Frage standen, klar dahin, daß die Eigentumsverletzung bereits mit der Verbindung zwischen fehlerhaftem Lack und Restsache eingetreten sei. Im Ergebnis verneinte der BGH hier dennoch wegen fehlender Verkehrspflichtverletzung die Haftung der beklagten Lackherstellerin.

<sup>27</sup> Vgl. dazu die Nachweise in Fußn. 5 u. 6.

<sup>28</sup> In diesem Sinne *Löwe*, BB 1978, 1496, der annimmt, es dürfe „für den Eigentümer einer Sache und dessen Deliktsschutz [...] vernünftigerweise keinen Unterschied machen, ob er mit der Ware eine Gesamtheit erwirbt, von der einzelne Bestandteile mangelhaft sind, oder ob er zunächst eine mangelfreie Ware hat, die später erst durch den Einbau von fehlerhaften Teilen oder Ersatzteilen mangelhaft und gefahrenbehaftet wird“; ähnlich *Ganter*, JuS 1984, 594, der es als „selbstverständlich“ bezeichnet, daß dem Enderwerber die gleichen Rechte zustehen müßten wie demjenigen, dem bereits die Ausgangssache gehörte; ferner *Schlechtriem*, Gutachten, 1981, S. 1665; *Mayer*, BB 1984, 569; *Merkel*, NJW 1987, 360; *Nickel*, VersR 1984, 319; *Kullmann*, BB 1985, 410; *Steffen*, VersR 1988, 978; ähnlich auch der BGH in der Hinterreifen-Entscheidung, vgl. NJW 1978, 2241 (2242), der aus Sicht des Herstellers argumentiert und annimmt, es sei kein Grund ersichtlich, diesen bei Lieferung einer fehlerhaften Sache besser zu stellen, als er stünde, wenn er erst nach Eigentumserwerb durch den Käufer in die Sache ein fehlerhaftes Teil einbaue; daß beide Fallgruppe unterschieden werden, fordern dagegen etwa *Schmidt-Salzer*, BB 1979, 8f.; *Brüggemeier*, JZ 1995, 883.

stand der fehlerhaften Verarbeitung wurde, müsse auch eine Verletzung des Eigentums an der Endsache vorliegen.

Oder es wird umgekehrt mit einer Verletzung des Eigentums an der Endsache ohne weitere Begründung auch eine Verletzung des Eigentums an den bei ihrer Herstellung veränderten Materialien abgelehnt:

Ein Beispiel dafür liefert die Kalk-Entscheidung des Reichsgerichts<sup>29</sup>: Auf einem Grundstück wurde unter Verwendung fehlerhaften Kalkes ein unbrauchbares Gebäude errichtet. Das Reichsgericht erwog, ob nicht das Eigentum des Bauherrn dadurch verletzt worden sei, daß sein Grundstück mit einem unbenutzbaren Gebäude besetzt worden sei. Es verneinte dies vor allem mit der Begründung, der Bauherr habe ein unbenutzbares Gebäude als Bestandteil seines Grundstücks erhalten, das Haus also in mangelhaftem Zustand zu Eigentum erworben. Es könne keine Rede davon sein, daß § 823 Abs. 1 BGB überall da anwendbar sei, wo jemand infolge des Erwerbs oder der Verwendung fehlerhafter Stoffe ein schlechtes Erzeugnis gewinne.<sup>30</sup> Aus dem Umstand, daß der Grundstückseigentümer niemals Eigentümer eines brauchbaren Gebäudes wurde, mag man folgern, daß die unsachgemäße Grundstücksbebauung keine Verletzung des *Eigentums am bebauten Grundstück* darstellt.<sup>31</sup> Noch nicht beantwortet ist damit aber die Frage, warum das Eigentum, so wie es sich zunächst auf das *unbebaute Grundstück* erstreckte, nicht dadurch verletzt wurde, daß die Grundstückssubstanz entgegen dem Willen des Eigentümers mit einem fehlerhaften Bauwerk verbunden wurde. Es fehlt also eine nachvollziehbare Begründung für die Ablehnung einer Eigentumsverletzung auch hinsichtlich des *unbebauten Grundstücks* als Material im hier verwendeten weiten Sinne, das durch die Bebauung eine den Vorstellungen des Grundstückseigentümers widersprechende Veränderung erfahren hat.

Ähnlich argumentierte der VII. Senat des BGH in der Ortbeton-Entscheidung<sup>32</sup>: In einen im übrigen fehlerfrei errichteten Neubau wurden über das Erdgeschoß und das erste Obergeschoß fehlerhafte Decken eingebaut, die eine Einsturzgefahr des Gebäudes begründeten. Obwohl der BGH davon ausging, das Eigentum der Klägerin habe sich mit dem Fortschreiten des Baus auf den jeweils vollendeten Gebäudeteil erstreckt, verneinte er eine Verletzung des Eigentums an Grund und Boden wie auch am bebauten Grundstück mit der Begründung, das bebaute Grundstück habe nie in mangelfreiem Zustand im Eigentum der

<sup>29</sup> Vgl. RG JW 1905, 367.

<sup>30</sup> Darüber hinaus spricht sich das RG allerdings auch dagegen aus, „daß derjenige, der mittelbar durch die von irgend einem Dritten in Verkehr gebrachten Gegenstände geschädigt worden ist, den mit ihm in keiner Rechtsbeziehung stehenden Lieferanten auf Schadensersatz in Anspruch nehmen dürfte“. Insoweit ist die Ansicht des RG durch die seit Jahrzehnten praktizierte deliktsrechtliche Produzentenhaftung überwunden.

<sup>31</sup> Vgl. dazu sogleich unten Teil 1, Kapitel 1.

<sup>32</sup> BGH NJW 1963, 1827.

## Entscheidungsregister

Datum	Aktenzeichen	Fundstellen	Fußnoten	Stichwort
<i>BVerfG</i>				
15.07.1981	1 BvL 77/78	BVerfGE 58, 300	175	Nafsauskiesung
<i>RG</i>				
12.02.1894	VI 290/93	RGZ 33, 225	299, 348	Beleuchtung
30.04.1902	V 52/02	RGZ 51, 251	174	
30.10.1902	VI 208/02	RGZ 52, 373	336, 346, 357, 359, 363	Baum
23.02.1903	VI 349/02	RGZ 54, 53	337, 347	Treppen
27.11.1903	II 159/03	RGZ 56, 166 = JW 1904, 59	978	Sackkalk
27.04.1905	VI 598/04	JW 1905, 367	29, 30, 42, 87, 88, 685, 720, 723, 725	Kalk
26.01.1906	III 258/05	RGZ 62, 329	985	
26.04.1907	II 25/07	RGZ 66, 86	878	Hausschwamm
19.12.1910	I 137/10	RGZ 75, 80	197, 199, 208	Prähme
07.12.1912	V 280/12	JW 1913, 267	174, 175	Grundwasserentnahme
25.02.1915	VI 526/14	RGZ 87, 1	301, 305	Brunnensalz
13.10.1916	III 145/16	RGZ 88, 433	985	Kegelbahn
24.10.1919	II 151/19	RGZ 97, 11	202, 292	Wasserrohrbruch
05.04.1921	VII 384/20	RGZ 102, 77	202	
19.09.1921	VI 191/21	RGZ 102, 372	292	Milzbrand
17.01.1940	II 82/39	RGZ 163, 21	301, 305, 309, 314, 457	Bremsen I
03.04.1940	II 148/39	DR 1940, 1293	301, 305, 309, 314	Bremsen II
<i>BGH</i>				
14.06.1951	III ZR 156/50	JZ 1951, 758	55	
15.06.1951	V ZR 55/50	LM §903 BGB Nr.1	175, 179	
28.04.1952	III ZR 118/51	BGHZ 5, 378	295	Treppengeländer
23.06.1952	III ZR 168/51	VersR 1952, 357	301, 309	Rungenverschuß
20.12.1952	II ZR 141/51	BGHZ 8, 243	55, 57	Lues
10.04.1953	V ZR 115/51	LM §903 BGB Nr.2	175, 180	
28.04.1953	I ZR 47/52	BGHZ 9, 301	202, 292	Diebstahl
18.04.1955	III ZR 3/54	NJW 1955, 1025	295	
05.11.1955	VI ZR 199/54	VersR 1955, 765	313	Insektenvernichtungsmittel
15.03.1956	II ZR 284/54	VersR 1956, 259	310	Motorroller
21.04.1956	VI ZR 36/55	VersR 1956, 410	301, 310	Fahrrad
13.07.1956	VI ZR 223/54	VersR 1956, 625	301	Karussell

Datum	Aktenzeichen	Fundstellen	Fußnoten	Stichwort
04.03.1957	GSZ 1/56	BGHZ 24, 21	303	
14.03.1957	VII ZR 268/56	VersR 1957, 804	666	Betonbalken
22.04.1958	VI ZR 65/57	BGHZ 27, 137	547	Motorradunfall
28.10.1958	VI ZR 176/57	VersR 1959, 104	301, 311	Seilschloß
20.10.1959	VI ZR 152/58	VersR 1960, 342	313	Fußboden-Klebe- mittel
21.04.1960	II ZR 21/58	BGHZ 32, 194	547	
05.07.1960	VI ZR 130/59	VersR 1960, 855	311, 573	Kondensstopf
18.10.1960	VI ZR 8/60	VersR 1960, 1095	301, 309	Kühlanlage
30.01.1961	III ZR 225/59	BGHZ 34, 206	295	Grabstein
07.12.1961	VII ZR 134/60	NJW 1962, 388	169	
30.05.1963	VII ZR 236/61	BGHZ 39, 366 = NJW 1963, 1827	32, 42, 87, 88, 535, 670, 728, 729, 767	Ortbeton
06.11.1963	V ZR 53/62	VersR 1964, 293	730, 733, 771, 778	Krankenhaus
04.02.1964	VI ZR 25/63	BGHZ 41, 123 = JZ 1964, 457	59, 163, 191, 202	Bruteier
30.11.1965	VI ZR 145/64	LM §823 (Dc) BGB Nr.75	731, 772	Erdaushub
03.03.1966	II ZR 244/63	NJW 1966, 1073	488	
17.10.1967	VI ZR 70/66	NJW 1968, 247	310, 553, 564	Schubstrebe
26.11.1968	VI ZR 212/66	BGHZ 51, 91 = VersR 1969, 155	306, 456, 603, 604, 606	Hühnerpest
07.01.1970	VIII ZR 106/68	BB 1970, 514	727	Eternit-Platten
14.10.1970	VIII ZR 156/68	JZ 1971, 138	728	Noppen
21.12.1970	II ZR 133/68	BGHZ 55, 153 = NJW 1971, 886	161, 742, 749, 779, 782, 783	Fleet
27.01.1971	VIII ZR 180/69	BB 1971, 287	978	Dichtungsmaterial
04.03.1971	VII ZR 40/70	BGHZ 55, 393 = VersR 1971, 639	665, 667, 704, 807, 813, 820, 853, 854, 878, 882, 883, 932, 946	Achsaggregat
27.05.1971	VII ZR 85/69	BGHZ 56, 228	727	
25.11.1971	VII ZR 82/70	VersR 1972, 274	668, 706	Ölfeuerungsanlage
16.02.1972	VI ZR 111/70	BGHZ 55, 392 = VersR 1972, 559	311, 553, 564	Förderkorb
25.05.1972	VII ZR 165/70	BauR 1972, 379	88, 682, 728	Kreisförderanlage
11.07.1972	VI ZR 194/70	BGHZ 59, 172 = VersR 1972, 1075	453	Estil
29.11.1972	VIII ZR 233/71	BGHZ 60, 9	871	Gewächshaus
18.12.1972	III ZR 121/70	BGHZ 60, 54	295	Soldaten
12.07.1973	VII ZR 177/72	BGHZ 61, 203 = NJW 1973, 1752	882	Schmutzwasserka- nal
31.05.1974	V ZR 114/72	BGHZ 62, 361	175, 181	
19.02.1975	VIII ZR 144/73	BGHZ 64, 46 = VersR 1975, 538	313	Haartonikum
04.06.1975	VIII ZR 55/74	BGHZ 64, 355	163	Strom
24.05.1976	VIII ZR 10/74	BGHZ 66, 315 = NJW 1976, 1505	574, 878, 882, 883, 889, 932, 946, 981	Frostschutzmittel
16.09.1975	VI ZR 156/74	MDR 1976, 134	39	
10.06.1976	VII ZR 129/74	BGHZ 67, 1	873	Grundstücksbe- wertung

Datum	Aktenzeichen	Fundstellen	Fußnoten	Stichwort
24.11.1976	VIII ZR 137/75	BGHZ 67, 359 = VersR 1977, 358	3, 4, 44, 67, 68, 69, 70, 87, 140, 144, 159, 243, 304, 511, 534, 554, 604, 631, 632, 878, 880, 885, 891	Schwimmerschal- ter
22.12.1976	III ZR 62/74	BGHZ 69, 1	175	
24.03.1977	VII ZR 319/75	NJW 1977, 1819	669, 704, 706, 767, 857, 878, 883, 890, 932, 946, 982, 996	Raster
10.11.1977	III ZR 157/75	BGHZ 70, 212	175, 181	
11.01.1978	VIII ZR 1/77	NJW 1978, 1051	42, 686, 712, 720, 732, 734, 753, 767, 774, 781, 824, 878	Lotsand
30.05.1978	VI ZR 113/77	VersR 1978, 722	5, 159, 560, 563, 635	Radaufhängung
05.07.1978	VIII ZR 172/77	NJW 1978, 2241	5, 28, 45, 69, 70, 91, 94, 106, 144, 155, 159, 552, 578, 635, 878, 890, 982	Hinterreifen
07.02.1979	VIII ZR 305/77	NJW 1979, 2148	530, 672	Kartonmaschine
20.02.1979	VI ZR 48/78	NJW 1979, 1248	292	Arzt
11.12.1979	VI ZR 141/78	VersR 1980, 380	573	Klappfahrrad
02.06.1980	VIII ZR 78/79	BGHZ 77, 215 = NJW 1980, 1950	71, 865, 871, 948	Spanplatten
18.02.1981	VIII ZR 14/80	NJW 1981, 1269	569	Klebeband
11.03.1981	VIII ZR 16/80	BauR 1981, 491	735, 775, 878	Klinker
17.03.1981	VI ZR 286/78	BGHZ 80, 186 = VersR 1981, 636	167, 210, 304, 305, 314, 457, 462, 469	Benomyl
17.03.1981	VI ZR 191/79	BGHZ 80, 199 = VersR 1981, 639	71, 167, 210, 304, 305, 314, 457, 461, 462, 469, 471, 472, 604, 606, 607, 618, 948	Derosal
05.05.1981	VI ZR 280/79	VersR 1981, 779	572, 573, 736, 773	Asbestzement
24.06.1981	VIII ZR 96/80	NJW 1981, 2248	42, 672, 728, 737	Dämmelemente
07.07.1981	VI ZR 62/80	VersR 1981, 957	313, 453	Sniffing
18.01.1983	VI ZR 310/79	BGHZ 86, 256 = NJW 1983, 810	5, 6, 7, 45, 71, 72, 73, 76, 77, 82, 146, 155, 159, 229, 235, 237, 556, 606, 635, 691, 693, 839, 865, 881, 884, 887, 888, 932, 947, 948, 1006	Gaszug
18.01.1983	VI ZR 270/80	NJW 1983, 812	5, 16, 17, 33, 84, 85, 159, 129, 136, 140, 144, 146, 555, 583, 647, 648, 683, 728, 810, 884, 932, 947	Hebebühne

Datum	Aktenzeichen	Fundstellen	Fußnoten	Stichwort
21.09.1983	IVa ZR 165/81	BGHZ 88, 228 = NJW 1984, 370	483	
02.03.1984	V ZR 54/83	BGHZ 90, 255	303	
18.09.1984	VI ZR 51/83	VersR 1984, 1151	728	Dachabdeckfolie
18.12.1984	VI ZR 56/83	VersR 1985, 268	559	
14.05.1985	VI ZR 168/83	NJW 1985, 2420	881	Kompressor
03.07.1985	VIII ZR 152/84	WM 1985, 1145	878	Forellen
07.11.1985	VII ZR 270/83	BGHZ 96, 221	42, 543, 882, 950, 953, 954, 955, 962	Spundwand
04.02.1986	VI ZR 179/84	VersR 1986, 653	475	Überrollbügel
18.03.1986	VI ZR 289/85	VersR 1986, 1125	274, 323, 642	Milchkühlmaschinen
13.05.1986	X ZR 35/85	BGHZ 98, 45	873	Ölwechsel
20.05.1986	VI ZR 127/85	VersR 1986, 1003	728, 738	Schwimmbad
07.10.1986	VI ZR 187/85	VersR 1987, 102	313, 475	Zinkspray
09.12.1986	IV ZR 65/86	BGHZ 99, 167 = VersR 1987, 312	457, 462, 470, 575, 610	Honda
27.02.1987	VI ZR 114/86	NJW 1987, 2671	39	
16.06.1987	IX ZR 74/86	NJW 1987, 2510	202, 292	Wachmann
16.09.1987	VIII ZR 334/86	BGHZ 101, 337 = VersR 1988, 52	677, 823, 844, 879, 882, 883, 884, 889, 890, 932, 943, 946, 947, 981, 982	Weinkorken I
03.12.1987	VII ZR 374/86	BGHZ 102, 293	727	
07.06.1988	VI ZR 91/87	BGHZ 104, 323 = NJW 1988, 2611	309, 311, 312, 553, 605	Limonadenflasche
25.10.1988	VI ZR 344/87	BGHZ 105, 346 = NJW 1989, 707	743	Fischfutter
06.06.1989	VI ZR 241/88	BGHZ 107, 359	547	Schlaganfall
17.10.1989	VI ZR 258/88	VersR 1989, 1307	457	Pferdebox
21.11.1989	VI ZR 350/88	NJW 1990, 908	677, 739, 741, 748, 823, 844, 878, 968, 970, 973	Weinkorken II
05.12.1989	VI ZR 335/88	BGHZ 109, 297	727	Baumaterialien
24.04.1990	VI ZR 358/89	VersR 1990, 1283	5, 45, 124, 159, 558, 595, 606, 651, 881	Baustromverteiler
12.06.1990	VI ZR 297/89	VersR 1990, 1289	39	
06.07.1990	2 StR 549/89	NJW 1990, 2560	269	Lederspray
09.07.1990	II ZR 10/90	LM §823 (Ac) BGB Nr. 52	727	Kläranlage
30.10.1990	VI ZR 40/90	NJW 1991, 921	39	
22.02.1991	V ZR 308/89	BGHZ 113, 384 = NJW 1991, 1671	175, 182	
26.02.1991	VI ZR 226/90	NJW-RR 1992, 283	22, 160, 658, 678, 754, 759, 823, 845	Küchenmöbel
12.11.1991	VI ZR 7/91	BGHZ 116, 60 = VersR 1992, 96	309, 313, 453, 607, 610, 612, 617, 618	Kindertee I
25.06.1991	X ZR 4/90	BGHZ 115, 32	873	Juweliergeschäft

Datum	Aktenzeichen	Fundstellen	Fußnoten	Stichwort
12.02.1992	VII ZR 276/90	BGHZ 117, 183 = ZIP 1992, 485	19, 20, 21, 42, 110, 669, 673, 678, 690, 694, 695, 696, 704, 755, 757, 768, 780, 793, 797, 821, 846, 848, 850, 857, 878, 912, 913, 914	Kondensatoren
24.03.1992	VI ZR 210/91	NJW 1992, 1678	5, 72, 81, 82, 83, 128, 134, 144, 159, 561, 638, 641, 704,	Nockenwelle
05.05.1992	VI ZR 188/91	NJW 1992, 2016	282, 313, 453, 473, 474, 525, 528, 531, 532, 608	Silokipper
08.12.1992	VI ZR 24/92	NJW 1993, 528	311, 312, 605	Mineralwasser I
15.12.1992	VI ZR 115/92	NJW 1993, 655	5, 159, 562, 639	Handbremse
17.12.1992	III ZR 99/90	LM § 823 (Dc) BGB Nr. 188	39	
16.02.1993	VI ZR 252/92	NJW-RR 1993, 793	64	Jungprimelerde (Nichtannahme- beschluss)
16.02.1993	VI ZR 252/92	NJW-RR 1993, 1113	168, 678, 882, 889, 977, 981	Jungprimelerde
22.06.1993	VI ZR 190/92	NJW 1993, 2614	303	
07.12.1993	VI ZR 74/93	NJW 1994, 517	457, 462, 575, 610, 612, 710, 722, 745, 746, 750, 751, 769, 770, 776, 781, 823, 840, 842	Gewindeschneide- mittel I
11.01.1994	VI ZR 41/93	NJW 1994, 932	313	Kindertee II
27.09.1994	VI ZR 150/93	NJW 1994, 3349	457, 462	Atemüber- wachungsgerät
06.12.1994	VI ZR 229/93	NJW-RR 1995, 342	457, 462, 576, 610, 611, 722, 745, 747, 750, 752, 769, 776, 823, 840, 841, 843	Gewindeschneide- mittel II
17.01.1995	X ZR 88/93	NJW-RR 1995, 684	678	Tankanzeige
31.01.1995	VI ZR 27/94	NJW 1995, 1286	617	Kindertee III
09.05.1995	VI ZR 158/94	BGHZ 129, 353 = NJW 1995, 2162	605	Mineralwasser II
14.05.1996	VI ZR 158/95	NJW 1996, 2224	5, 45, 113, 159, 284, 529, 551, 569, 643	Spezialschmierfett
11.06.1996	VI ZR 202/95	NJW 1996, 2507	26, 160, 304, 654, 658, 678, 754, 759, 823, 845	Chefbüro
26.09.1996	X ZR 33/94	NJW 1997, 50	873	Stapelvorrichtung
12.11.1997	IV ZR 338/96	VersR 1998, 228	483	
03.02.1998	X ZR 27/96	ZIP 1998, 1073	679, 704, 721, 878	Tiefklader

Datum	Aktenzeichen	Fundstellen	Fußnoten	Stichwort
31.03.1998	VI ZR 109/97	BGHZ 138, 230 = NJW 1998, 1942	22, 42, 110, 687, 689, 698, 710, 714, 756, 760, 768, 780, 792, 800, 822, 824, 846, 857, 858, 859, 912	Transistoren
02.02.1999	VI ZR 392/97	NJW 1999, 1028	64, 605, 680, 710	Torf
02.03.1999	VI ZR 175/98	NJW 1999, 2273	610, 612	Kindertee IV
17.03.1999	IV ZR 89/98	VersR 1999, 748	483	
18.05.1999	VI ZR 192/98	NJW 1999, 2815	313, 453, 617	Reißwolf
12.12.2000	VI ZR 242/99	NJW 2001, 1346	5, 82, 144, 544, 699, 701, 702, 761, 806, 811, 861	Schlacke
27.04.2001	LwZR 6/00	NJW 2001, 2253	985	
<i>BAG</i>				
11.09.1975	3 AZR 561/74	AP § 611 (H) BGB Nr. 78	169	
<i>OLG Karlsruhe</i>				
07.03.1956	5 W 226/55	NJW 1956, 913	87, 88	Siedlungs- gesellschaft Gemüselaster
04.03.1964	1 U 154/63	BB 1964, 740	87, 88	
02.04.1993	15 U 293/91	NJW-RR 1995, 594	269	
<i>OLG Hamburg</i>				
29.03.1890			SeuffArch 46 Nr. 17 349	
<i>OLG Köln</i>				
02.05.1973	16 U 169/72	MDR 1973, 848	87, 88	Lenksystem
<i>LG Karlsruhe</i>				
22.07.1987	O 20/87 KfH III	JZ 1987, 828	91, 135, 158, 217, 251	Lkw
<i>LG Mülhausen</i>				
30.04.1943	KMs 7/43	DR 1943, 902	169	
<i>Appellationsgericht Celle</i>				
14.02.1879			SeuffArch 35 Nr. 287350	
<i>OGH (Österreich)</i>				
28.11.1978	5 Ob 707/78	Jbl. 1979, 483	286	

## Sachregister

- Achsaggregat-Fall 244f, 247, 287ff, 294, 311f  
Allgemeine Handlungsfreiheit 71ff, 109ff, 134  
Anspruchskonkurrenz s. Konkurrenz  
zwischen vertraglicher und deliktischer Haftung  
Apfelschorf-Fälle 65, 161  
Äquivalenzinteresse 30, 268f, 336, 345ff, 356  
Asbestzement-Fall 275  
Aufwendungen 213f  
Ausdehnung vertraglicher Haftungsschranken auf alle Geschädigten 354ff  
Austauschpflicht s. Rückrufpflicht
- Baustromverteiler-Fall 47, 203, 214, 238  
Bauwerk 193f  
Beeinträchtigung der bestimmungsgemäßen Verwendung 262ff, 271, 275ff  
Begleitverhalten des Herstellers 95f, 112ff  
Behebbarkeit des Fehlers 48ff  
Beschädigung oder Zerstörung der Sachsubstanz s. Material  
Bestandteil 42, 44  
Beweislast 226ff, 324  
Beweislastumkehr 228f  
Bruteier-Fall 63, 72, 79
- Casual bystander 332  
Chefbüro-Fall 7, 11, 62, 240, 305  
Conditio-sine-qua-non-Formel 306f
- Dachfolien-Fall 65, 246f  
Dämmelemente-Fall 245, 266  
Deliktsrechtliche Konzeption des BGB 14f  
Deliktsrisiko 351ff  
Derosal-Fall 162  
Differenzhypothese 209ff, 300ff  
Dritte 351ff
- Eigentum  
– an fehlerhaft hergestellter Sache 17  
– am Material 12, 17  
Eigentumsverletzung am Material  
– und sachenrechtliche Selbständigkeit als Voraussetzung der Eigentumsverletzung 250f, 292f  
– durch bloße Verarbeitung 261ff, 292f  
– durch Beeinträchtigung der Verwendungsmöglichkeit 267ff, 271ff  
– und Vertragsverletzung 313f, 319ff  
Eigentumsverletzung an der fehlerhaften Sache  
– durch deren Herstellung oder Inverkehrgabe 34f, 36, 40f, 47  
Eigentumsverletzung ohne Eigentum?  
s. Eigentumsverletzung am Material und sachenrechtliche Selbständigkeit als Voraussetzung der Eigentumsverletzung  
Einheit des Deliktsrechts 356f  
Einwilligung 255f  
Einwirkung von außen 62ff, 70f  
Endhersteller 202ff  
Endprodukt 292, 353  
Entgangene Vorteile 213f  
Erdaushub-Fall 275  
Erfolgsabwendungsfähigkeit 77ff  
Erfolgsabwendungspflicht 77ff  
Ersatzfähigkeit des anfänglichen Mangelunwerts 52ff, 217f, 233  
Erwerbssaussicht 19f
- Fabrikationsfehler 109, 156, 183ff, 203, 226  
Fähigkeit zur Erfolgsabwendung 77ff  
Fehlerbeseitigung s. Reparatur  
Fehlerhaft hergestellte Sache 17ff, 41, 114  
– als Verletzungsobjekt 36ff  
Fleet-Fall 261ff, 278  
Folgeschäden 214f, 312ff, 326  
Funktion des fehlerhaften Teils 5ff, 92, 181
- Gaszug-Fall 7, 30, 203, 235, 251f, 326  
Gebäude s. Bauwerke  
Gebrauchsanweisung 113, 115  
Gebrauchsminderung s. Nutzungsbeeinträchtigung  
Gefahr 60ff, 106, 124, 155f, 166, 190  
Gefahrsteuerung 106, 141f, 154, 158, 166  
Gefahrsteuerungsgebot 106, 195  
Gesamtsache 42ff, 92, 169, 181

- Gesetzgebungsmaterialien 143ff  
 Gewährleistungsrecht 95, 320f, 329f, 357  
 Gewindeschneidemittel-Fälle 262, 268, 270, 274f, 279, 303  
 Grundstück 67, 80, 193f, 237, 264  
 Haftungsausfüllung s. Kausalität  
 Haftungsbegründung s. Kausalität  
 Haftungserweiterung 95, 329ff  
 Haftungsgrenzen, vertragliche und deliktische Haftung s. Konkurrenz zwischen vertraglicher und deliktischer Haftung  
 Haftungsverzicht 353f  
 Handbremsen-Fall 203, 235  
 Handelskauf 321  
 Händler 201f, 205ff  
 Handlungspflicht 125ff, 133  
 Hebebühnen-Fall 48, 203, 238, 249, 253, 287ff  
 Herrschaftsmacht über die Sachsubstanz s. Sachsubstanz  
 Herstellung einer konstruktions- oder fabri-  
 kationsfehlerhaften Sache s. Inverkehrga-  
 be einer konstruktions- oder fabri-  
 kationsfehlerhaften Sache  
 Hinterreifen-Fall 202, 207, 235  
 Honda-Fall 161  
 Hühnerpest-Fall 226  
 Importeur 203  
 Ingerenz 123, 125ff, 130, 137  
 Instruktionsfehler 109, 156  
 Instruktionshaftung 155ff, 164f, 182f, 190, 332  
 – und Bauwerke 193f  
 – und Beweislast 227f  
 – Pflicht zur Warnung bei Inverkehr-  
 gabe 156ff  
 – Pflicht zur nachträglichen Warnung vor  
 erst nachträglich erkennbaren Gefah-  
 ren 158ff  
 – Pflicht zur nachträglichen Warnung vor  
 erst nachträglich entstandenen Gefah-  
 ren 161ff  
 – Reichweite der ~ bei Selbstbeschädigung  
 fehlerhafter Sachen 208ff  
 Instruktionspflicht 100f, 118, 155ff, 164,  
 188f  
 Integritätsinteresse 30, 53, 268f, 325, 336,  
 345ff  
 Integritätsverletzung 46  
 Inverkehrgabe einer konstruktions- oder  
 fabrikationsfehlerhaften Sache 19ff, 40f,  
 44, 95ff, 122, 155, 183, 187ff  
 – und Produkthaftungsgesetz s. Produkt-  
 haftungsgesetz  
 – und Material 295  
 – als Verletzungshandlung 39ff, 45f, 187  
 – und Warnpflicht vor sachinterner Fehler-  
 ausbreitung 189ff  
 Ist-Beschaffenheit 52, 336ff  
 Jungprielmerde-Fall 346ff  
 Kalk-Fall 10, 11, 249, 254, 263  
 Kalkulationsirrtum s. Motivirrtum  
 Kartonmaschinen-Fall 186  
 Kausalität 110ff  
 – der Behauptung der Fehlerfreiheit 114  
 – haftungsausfüllende ~ 215ff, 282, 285, 307  
 – haftungsbegründende ~ 208f, 232, 282,  
 285  
 – hypothetischer Kausalverlauf 198ff  
 – juristische 333  
 – des Verletzungserfolgs für die Kosten der  
 fehlerhaften Verarbeitung 306ff  
 Klinker-Fall 275  
 Kompressor-Fall 30, 203, 235  
 Kondensatoren-Fall 7, 246, 251ff, 270f, 273,  
 277, 283ff, 295, 308f, 330  
 Konkurrenz zwischen vertraglicher und  
 deliktischer Haftung 13, 64, 102, 268f,  
 319ff, 334ff  
 – Ausnahmen 334, 337  
 – Begründungslast für den Vorrang vertrag-  
 licher Haftung 333f  
 – freie Anspruchskonkurrenz 324ff, 332ff,  
 351ff  
 – Leerlauf der vertraglichen Haftung 334ff,  
 349  
 – Nacherfüllungsvorrang s. dort  
 – Rechtsfortbildung contra legem? 331ff  
 – unangemessene Benachteiligung des Ver-  
 tragspartners gegenüber Dritten bei Vor-  
 rang des Vertragsrechts 348ff, 351ff  
 – Verbot einer Sonderordnung von Delikten  
 im Zusammenhang mit bestimmten Ver-  
 trägen 349ff  
 Konkurrenzfrage 12f, 83, 268, 319ff  
 Konstruktionsfehler 109, 156, 183ff, 203,  
 226  
 Krankenhaus-Fall 264f, 275  
 Kreisförderanlage-Fall 249, 270, 276  
 Lotsand-Fall 250, 265, 275

- Mangelfolgeschaden s. Folgeschäden  
Mangelunwert 30, 52, 59, 217f, 233, 268, 303, 337, 340  
Material 6f, 9, 11, 241ff, 261ff, 294ff  
– Beschädigung oder Zerstörung (als Eigentumsverletzung) 243ff, 255, 261, 273, 283  
– Grundstück 10  
– fehlerhafte ~verarbeitung ohne Beschädigung oder Zerstörung des ~s 278ff, 281ff, 286ff  
– Mehrung bzw. Erweiterung der ~substanz 263ff, 272ff  
– sachenrechtliche Selbständigkeit des ~ 248ff  
– Substanzerweiterung oder -mehrung 263ff, 271ff, 276f  
– unerwünschte Veränderung des ~s als Eigentumsverletzung 261ff, 278ff  
Milchkühlmaschinen-Fall 236  
Minderung 54  
Mittelbarkeit des Verursachungsbeitrags s. Unmittelbarkeit des Verursachungsbeitrags  
Motivirrtum 296ff
- Nachbarliches Gemeinschaftsverhältnis 68f  
Nacherfüllungsvorrang 338ff  
Negative Einwirkungen 67  
Nockenwelle-Fall 50, 203, 235  
Non-cumul 322  
Nutzungs- und Verkaufsfähigkeit einer Sache 267f, 345  
Nutzungsbeeinträchtigung 261ff, 273ff, 282, 287, 313, 345f  
Nutzungsverzicht 194f
- Objekt einer Eigentumsverletzung 19f, 28, 36, 40, 41  
Ölfeuerungsanlagen-Fall 244f, 255  
Ölwechsel-Fall 247  
Ortbeton-Fall 10, 11, 191, 245, 264
- Präexistenz der Sache als Voraussetzung der Eigentumsverletzung 21ff, 27, 36  
Prähmen-Fall 74, 80  
Privilegierung  
– des Verletzers durch Eigentümerwechsel 289ff  
– deliktsrechtliche ~ des Schädigers 356f  
Produktbeobachtungspflicht 110, 158, 192  
Produktfehler 109, 168, 203  
Produktgefahr 188f, 191
- Produkthaftung 39, 90, 104, 112, 155, 165, 190  
Produkthaftungsgesetz 172ff  
– und Haftung aufgrund anderer Vorschriften 174ff, 182f  
– und Selbstschädigung des fehlerhaften Produkts 172f, 176ff  
Produkthaftungs-Richtlinie 173ff  
Produzentenhaftung s. Produkthaftung
- Qualitätskontrolle 192  
Qualitätssicherung 87  
Quasi-Hersteller 206
- Radaufhängungs-Fall 203, 235  
Raster-Fall 244  
Rentabilitätsersparnis 297f  
Reparatur (der fehlerhaften Sache) 116ff, 209, 291  
Reserveursache 198, 211  
Restsache 42ff, 92ff, 169, 177, 180  
Rückruf eines fehlerhaften Produkts 96ff  
– Rückrufpflicht 97ff  
Rückrufpflicht 110, 119f, 236
- Sachintegrität 62, 65, 76, 280ff  
Sachsubstanz 80, 279ff  
Sachverschaffungsanspruch 26, 45  
Sachverschlechterung s. Substanzbeeinträchtigung  
Sachverwendungsmöglichkeit s. Beeinträchtigung der bestimmungsgemäßen Verwendung  
Schaden  
– mittelbarer ~ 196  
– unmittelbarer ~ 196  
– und sachenrechtliche Selbständigkeit 2248ff  
Schadensberechnung 209ff, 282, 300ff  
Schadensbestimmung s. Schadensberechnung  
Schadensentstehung 46  
Schadensverursachungsverbot 143ff, 152  
Schlacke-Fall 193, 237, 253f, 271, 287ff, 316f  
Schuldrechtsmodernisierungsgesetz 319ff, 331, 356f  
Schwimmbad-Fall 266f, 325  
Schwimmerschalter-Fall 11, 20, 30, 32, 113, 191, 202, 232, 328  
Selbstbeschädigung oder -zerstörung einer (fehlerhaften) Sache 11, 23, 24, 29ff, 32f, 38, 60, 100, 192, 198, 210, 239, 327

- auf eine bestimmte Weise 86ff
- Selbsterstörung einer (fehlerhaften) Sache s. Selbstbeschädigung
- Sicherheitsgewährleistung 87
- Sicherheitsstandard 88, 90
  - Produktsicherheit 90
- Silokipper-Fall 163, 183, 186f, 227
- Soll-Beschaffenheit 52, 336ff
- Sonderordnung des Vertragsrechts 334
- Sperrwirkung 130, 153
- Spezialschmierfett-Fall 185f, 201, 205, 237
- Spundwand-Fall 193, 337f
- Stoffgleichheit 29ff, 46ff, 50ff, 58, 193, 230, 324ff
  - und Schadensberechnung 50ff
  - Interpretation in der Literatur 56ff
- Stromkabel-Fall 64
- Substanzbeeinträchtigung 60, 65, 67, 70, 76, 80f, 91, 196, 208, 242ff, 248, 250, 261, 263, 267, 273, 278ff, 286ff, 292ff, 302, 345f, 352ff
- Substanzeinbuße s. Substanzbeeinträchtigung
- Substanzmehrung 263ff, 271ff, 2474f, 280f, 345, s. auch Substanzbeeinträchtigung
- Substanzveränderung s. Substanzbeeinträchtigung
- Substanzverletzung s. Substanzbeeinträchtigung
  
- Tatbestandsfrage 12f, 135ff
- Tieflader-Fall 248, 261
- Torf-Fall 348
- Transistoren-Fall 7, 250ff, 270f, 273, 277, 283ff, 295f, 312, 314ff, 330
  
- Umwelt 87, 89
- Umweltgefahr 88ff
- Unbewegliche Sache als Produkt 193f
- Unfall 87ff
- Unkenntnis des Geschädigten von der wahren Beschaffenheit fehlerhafter Zutaten s. Motivirrtum
- Unmittelbarkeit des Verursachungsbeitrags 133ff, 141ff
- Unterlassen 122, 124, 130ff
- Unversehrtheit des Verletzungsobjekts 36
  
- Verarbeitung 6, 242, 263ff, 271ff, 292ff, 294ff
  - Eigenvornahme der ~ durch den Materialeigentümer 295ff
  - Ersatz der Kosten fehlerhafter ~ 305ff
- Ersatz des für die fehlerhafte ~ bezahlten Werklohns 307f
- sukzessive ~ 292ff
- Verbesserung der fehlerhaften Sache s. Reparatur
- Verjährung 320f, 328, 350, 353
- Verkehrspflichten 14, 82, 87, 100, 121ff, 155, 191
  - als contra legem erfolgte Rechtsfortbildung 122ff, 154
  - Begründung von ~ 166ff
  - des Produzenten 109ff, 119
  - und bloße Sachherrschaft 126f
  - und Materialverarbeitung 294ff
- Verkehrspflichtverletzung 29, 89, 104ff, 294ff, 301, 332, 357
- Verletzung des Eigentums
  - an fehlerhaft hergestellter Sache 17, 59
  - hinsichtlich des Materials 17, 44
  - durch Herstellung einer fehlerhaften Sache 17ff
- Verletzungserfolg 53, 216, 261
  - fehlerhafte Verarbeitung als ~ 261ff
- Verletzungshandlung 39ff, 53, 71, 85, 91, 95, 111, 188f, 203f, 216, 230f, 294ff, 301 mittelbare ~ 121ff
- Vermeidbarkeit der nachträglichen Substanzveränderung 49f
- Vermögensschaden 273, 283f, 297ff
- Verschmutzung 263ff, 274f
- Versicherungsschutz 168ff
  - und Inverkehrgabe fehlerhafter Produkte 170
- Vertrag zu Lasten Dritter 355f
- Vertrag zugunsten Dritter 355f
- Vertragshändler 206
- Vertragstörung, ureigene 337, 343
- Vertriebsgesellschaft 206
- Verunstaltung s. Verschmutzung
- Verwendbarkeit s. Beeinträchtigung der bestimmungsgemäßen Verwendung
- Verwendungsbeeinträchtigung s. Beeinträchtigung der bestimmungsgemäßen Verwendung
- Vorprodukt 292
- Vorrang der kauf- bzw. werkvertraglichen Haftung s. Konkurrenz zwischen vertraglicher und deliktischer Haftung
- Vorteilsausgleichung 211
  
- Warnpflicht 100, 155ff, 187ff, 232f
  - bei voraussichtlicher Sachverschlechterung trotz Warnung 194ff

- Umfang der Warnpflicht vor sachinterner Fehlerausbreitung 189ff
- warnpflichtige Personen (Adressanten) 201ff
- Warnung
  - und Einbußen 213f
  - und Inverkehrgabe eines fehlerhaften Produkts 187ff, 191f
  - unterlassene ~ 95
  - vor der Gefahr der Fehlerausbreitung 116ff, 155, 157, 159, 190ff
- Weinberg-Fall 70
- Weinkorken-Fälle 247, 267, 270f, 305, 344ff
- Weiterfresser-Fälle 2ff und s. Baustromverteiler-, Gaszug-, Hebebühnen-, Hinterreifen-, Kompressor-, Nockenwelle-, Schlacke-, Spezialschmierfett-Fall
- Weiterfresser-Problem 1ff, 19ff, 29ff, 95ff, 155ff, 183ff, 208ff, 230ff
- Werklohn 307f
- Wertminderung 261ff, 273ff
- Widerrechtlichkeit 144ff
- Zulieferer 179f, 201f, 204f
- Zutaten 257, 264, 273, 278, 284, 297, 302f, 312, 352, 355
- Ersatz der Erwerbskosten fehlerhafter ~ 302f



# Jus Privatum

## Beiträge zum Privatrecht – Alphabetische Übersicht

- Adolphsen, Jens*: Internationale Dopingstrafen. 2003. *Band 78*.
- Assmann, Dorothea*: Die Vormerkung (§ 883 BGB). 1998. *Band 29*.
- Bayer, Walter*: Der Vertrag zugunsten Dritter. 1995. *Band 11*.
- Beater, Axel*: Nachahmen im Wettbewerb. 1995. *Band 10*.
- Beckmann, Roland Michael*: Nichtigkeit und Personenschutz. 1998. *Band 34*.
- Berger, Christian*: Rechtsgeschäftliche Verfügungsbeschränkungen. 1998. *Band 25*.
- Berger, Klaus*: Der Aufrechnungsvertrag. 1996. *Band 20*.
- Bittner, Claudia*: Europäisches und internationales Betriebsrentenrecht. 2000. *Band 46*.
- Bodewig, Theo*: Der Rückruf fehlerhafter Produkte. 1999. *Band 36*.
- Braun, Johann*: Grundfragen der Abänderungsklage. 1994. *Band 4*.
- Brors, Christiane*: Die Abschaffung der Fürsorgepflicht. 2002. *Band 67*.
- Bruns, Alexander*: Haftungsbeschränkung und Mindesthaftung. 2003. *Band 74*.
- Busche, Jan*: Privatautonomie und Kontrahierungszwang. 1999. *Band 40*.
- Dauner-Lieb, Barbara*: Unternehmen in Sondervermögen. 1998. *Band 35*.
- Dethloff, Nina*: Europäisierung des Wettbewerbsrechts. 2001. *Band 54*.
- Dreier, Thomas*: Kompensation und Prävention. 2002. *Band 71*.
- Drexel, Josef*: Die wirtschaftliche Selbstbestimmung des Verbrauchers. 1998. *Band 31*.
- Eberl-Borges, Christina*: Die Erbauseinandersetzung. 2000. *Band 45*.
- Einsle, Dorothee*: Wertpapierrecht als Schuldrecht. 1995. *Band 8*.
- Ekkenga, Jens*: Anlegerschutz, Rechnungslegung und Kapitalmarkt. 1998. *Band 30*.
- Ellger, Reinhard*: Bereicherung durch Eingriff. 2002. *Band 63*.
- Escher-Weingart, Christina*: Reform durch Deregulierung im Kapitalgesellschaftsrecht. 2001. *Band 49*.
- Giesen, Richard*: Tarifvertragliche Rechtsgestaltung für den Betrieb. 2002. *Band 64*.
- Götting, Horst-Peter*: Persönlichkeitsrechte als Vermögensrechte. 1995. *Band 7*.
- Gsell, Beate*: Substanzverletzung und Herstellung. 2003. *Band 80*.
- Habersack, Mathias*: Die Mitgliedschaft – subjektives und ‘sonstiges’ Recht. 1996. *Band 17*.
- Haedicke, Maximilian*: Rechtskauf und Rechtsmängelhaftung. 2003. *Band 77*.
- Heermann, Peter W.*: Drittfinanzierte Erwerbsgeschäfte. 1998. *Band 24*.
- Heinrich, Christian*: Formale Freiheit und materielle Gerechtigkeit. 2000. *Band 47*.
- Henssler, Martin*: Risiko als Vertragsgegenstand. 1994. *Band 6*.
- Hergenröder, Curt Wolfgang*: Zivilprozessuale Grundlagen richterlicher Rechtsfortbildung. 1995. *Band 12*.
- Hess, Burkhard*: Intertemporales Privatrecht. 1998. *Band 26*.
- Hofer, Sibylle*: Freiheit ohne Grenzen. 2001. *Band 53*.
- Huber, Peter*: Irrtumsanfechtung und Sachmängelhaftung. 2001. *Band 58*.
- Jänich, Volker*: Geistiges Eigentum – eine Komplementäerscheinung zum Sacheigentum? 2002. *Band 66*.
- Jansen, Nils*: Die Struktur des Haftungsrechts. 2003. *Band 76*.
- Jung, Peter*: Der Unternehmergesellschaft als personaler Kern der rechtsfähigen Gesellschaft. 2002. *Band 75*.
- Junker, Abbo*: Internationales Arbeitsrecht im Konzern. 1992. *Band 2*.
- Kaiser, Dagmar*: Die Rückabwicklung gegenseitiger Verträge wegen Nicht- und Schlechterfüllung nach BGB. 2000. *Band 43*.
- Katzenmeier, Christian*: Arzthaftung. 2002. *Band 62*.

- Kindler, Peter*: Gesetzliche Zinsansprüche im Zivil- und Handelsrecht. 1996. *Band 16*.
- Kleindiek, Detlef*: Deliktshaftung und juristische Person. 1997. *Band 22*.
- Krause, Rüdiger*: Mitarbeit in Unternehmen. 2002. *Band 70*.
- Luttermann, Claus*: Unternehmen, Kapital und Genußrechte. 1998. *Band 32*.
- Looschelders, Dirk*: Die Mitverantwortlichkeit des Geschädigten im Privatrecht. 1999. *Band 38*.
- Lipp, Volker*: Freiheit und Fürsorge: Der Mensch als Rechtsperson. 2000. *Band 42*.
- Merkt, Hanno*: Unternehmenspublizität. 2001. *Band 51*.
- Möllers, Thomas M.J.*: Rechtsgüterschutz im Umwelt- und Haftungsrecht. 1996. *Band 18*.
- Muscheler, Karlbeinz*: Die Haftungsordnung der Testamentsvollstreckung. 1994. *Band 5*.  
– Universalsukzession und Vonselbsterwerb. 2002. *Band 68*.
- Oechsler, Jürgen*: Gerechtigkeit im modernen Austauschvertrag. 1997. *Band 21*.
- Oetker, Hartmut*: Das Dauerschuldverhältnis und seine Beendigung. 1994. *Band 9*.
- Obly, Ansgar*: „Volenti non fit iniuria“ Die Einwilligung im Privatrecht. 2002. *Band 73*.
- Oppermann, Bernd H.*: Unterlassungsanspruch und materielle Gerechtigkeit im Wettbewerbsprozeß. 1993. *Band 3*.
- Peifer, Karl-Nikolaus*: Individualität im Zivilrecht. 2001. *Band 52*.
- Peters, Frank*: Der Entzug des Eigentums an beweglichen Sachen durch gutgläubigen Erwerb. 1991. *Band 1*.
- Raab, Thomas*: Austauschverträge mit Drittbeteiligung. 1999. *Band 41*.
- Reiff, Peter*: Die Haftungsverfassungen nichtrechtsfähiger unternehmenstragender Verbände. 1996. *Band 19*.
- Reppen, Tilman*: Die soziale Aufgabe des Privatrechts. 2001. *Band 60*.
- Rohe, Mathias*: Netzverträge. 1998. *Band 23*.
- Sachsen Gessaphe, Karl August Prinz von*: Der Betreuer als gesetzlicher Vertreter für eingeschränkt Selbstbestimmungsfähige. 1999. *Band 39*.
- Saenger, Ingo*: Einstweiliger Rechtsschutz und materiellrechtliche Selbsterfüllung. 1998. *Band 27*.
- Sandmann, Bernd*: Die Haftung von Arbeitnehmern, Geschäftsführern und leitenden Angestellten. 2001. *Band 50*.
- Schäfer, Carsten*: Die Lehre vom fehlerhaften Verband. 2002. *Band 69*.
- Schur, Wolfgang*: Leistung und Sorgfalt. 2001. *Band 61*.
- Schwarze, Roland*: Vorvertragliche Verständigungspflichten. 2001. *Band 57*.
- Sieker, Susanne*: Umgehungsgeschäfte. 2001. *Band 56*.
- Stadler, Astrid*: Gestaltungsfreiheit und Verkehrsschutz durch Abstraktion. 1996. *Band 15*.
- Stoffels, Markus*: Gesetzlich nicht geregelte Schuldverhältnisse. 2001. *Band 59*.
- Taeger, Jürgen*: Außervertragliche Haftung für fehlerhafte Computerprogramme. 1995. *Band 13*.
- Trunk, Alexander*: Internationales Insolvenzrecht. 1998. *Band 28*.
- Wagner, Gerhard*: Prozeßverträge. 1998. *Band 33*.
- Waltermann, Raimund*: Rechtsetzung durch Betriebsvereinbarung zwischen Privatautonomie und Tarifautonomie. 1996. *Band 14*.
- Weber, Christoph*: Privatautonomie und Außeneinfluß im Gesellschaftsrecht. 2000. *Band 44*.
- Wendehorst, Christiane*: Anspruch und Ausgleich. 1999. *Band 37*.
- Wiebe, Andreas*: Die elektronische Willenserklärung. 2002. *Band 72*.
- Würthwein, Susanne*: Schadensersatz für Verlust der Nutzungsmöglichkeit einer Sache oder für entgangene Gebrauchsvorteile? 2001. *Band 48*.